

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes

A. Zielsetzung

Die Daten der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik lassen erkennen, daß Fahranfänger besonders häufig an Verkehrsunfällen beteiligt sind. Dies gilt sowohl für Pkw-Fahrer als auch für Führer motorisierter Zweiräder. Dabei ist die Unfallbeteiligung in der jeweiligen Einstiegsaltersgruppe weit überdurchschnittlich. Der Gesetzentwurf soll in Umsetzung des Verkehrssicherheitsprogramms 1984 der Bundesregierung dazu beitragen, diese Situation zu verbessern.

B. Lösung

Durch Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes sollen im wesentlichen folgende Regelungen getroffen werden:

- Einführung einer zweijährigen Probezeit für Fahranfänger (Fahrerlaubnis auf Probe)
- Obligatorische Teilnahme am Fahrschulunterricht als Voraussetzung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis
- Wegfall der Fahrschülerausbildung durch Laien
- Erhöhte Anforderungen an die Qualifikation der Fahrlehrer.

Mit der Einführung der Probezeit ist u. a. eine Nachschulung für diejenigen Fahranfänger verbunden, die während der zweijährigen Probezeit Verkehrsverstöße begehen, die zu einer Eintragung in das Verkehrszentralregister führen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen für die Einrichtung und die Führung eines Registers zur Erfassung aller Fahranfänger beim Kraftfahrt-Bundesamt folgende Kosten:

- für die 4jährige Vorbereitungs- und Aufbauzeit des Registers insgesamt ca. 4 869 000 DM (Personal- und Sachkosten),
- während der Betriebsphase jährlich ca. 1 845 000 DM, wobei die Kosten für die Führung dieses Registers (ca. 1 490 000 DM) durch eine Gebühr in Höhe von ca. 1,50 DM gedeckt werden soll, die von jedem Fahranfänger mit Probezeit erhoben wird. Die jährlichen Kosten für die Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an Fahrerlaubnisbehörden (ca. 355 000 DM pro Jahr) können gebührenmäßig nicht gedeckt werden.

Außerdem entstehen dem Bund durch die Änderung der Fahrlehrerausbildung im Bereich des Bundesministers der Verteidigung Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich jährlich ca. 5,4 Mio. DM. Einzelheiten der durch das Gesetz erforderlichen Maßnahmen müssen jedoch noch in den Ressortverhandlungen über den jeweiligen Haushalt erörtert werden. Der im Bereich des Bundesministers der Verteidigung erforderliche personelle Mehrbedarf wird durch Umsetzung gedeckt.

Den Straßenverkehrsbehörden der Länder entsteht Mehraufwand für die Übermittlung der im Register beim Kraftfahrt-Bundesamt zu erfassenden Daten und für die Anordnung der Nachschulung bei Nichtbewährung in Höhe von ca. 25 DM je Einzelfall. Diese Kosten können durch eine Verwaltungsgebühr gedeckt werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (333) — 920 01 Str 123/85

Bonn, den 5. Dezember 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes (Fahrerlaubnis auf Probe) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Nachsuchende hat außerdem durch eine auch mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung eines Fahrlehrers nachzuweisen, daß er an einer Ausbildung für die beantragte Fahrerlaubnisklasse nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften über die Ausbildung von Fahrschülern teilgenommen hat.“

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a bis 2 e eingefügt:

„§ 2 a

Fahrerlaubnis auf Probe

(1) Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an. Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen; würde eine Probezeit danach weniger als drei Monate betragen, so entfällt sie. Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird. In diesem Falle beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit. Das Datum des Ablaufs der Probezeit ist im Führerschein zu vermerken.

(2) Hat der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit eine oder mehrere der in den Abschnitten A und B der Anlage aufgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen und ist deswegen eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, die in das Verkehrszentralregister einzutragen ist, so hat, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen ist, die zuständige Behörde

1. seine Teilnahme an einem Nachschulungskurs anzuordnen, sobald er eine Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat,

2. die erneute Ablegung der Befähigungsprüfung für die erteilte Fahrerlaubnisklasse anzuordnen, sobald er nach Teilnahme an einem Nachschulungskurs eine weitere Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei weitere Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat.

(3) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer Anordnung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen oder hat er die Befähigungsprüfung (Absatz 2 Nr. 2) auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(4) Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 1 bleibt unberührt; die zuständige Behörde kann insbesondere auch die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle anordnen, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen hat, die nach den Umständen des Einzelfalles bereits Anlaß zu der Annahme geben, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Hält die Behörde auf Grund des Gutachtens seine Nichteignung nicht für erwiesen, so hat sie die Teilnahme an einem Nachschulungskurs anzuordnen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis an einem solchen Kurs nicht bereits teilgenommen hatte. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist eine Fahrerlaubnis nach § 4 oder nach § 69 des Strafgesetzbuches wegen innerhalb der Probezeit begangener Zuwiderhandlungen oder nach Absatz 3 deshalb entzogen worden, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Nachschulungskurs nicht nachgekommen wurde, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Nachschulungskurs teilgenommen hat. Auf eine mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gemäß Absatz 1 Satz 4 beginnende neue Probezeit ist Absatz 2 nicht anzuwenden. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle anzuordnen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der neuen Probezeit er-

neut eine Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Nachschulung nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 2 b

Nachschulung bei Zuwiderhandlungen innerhalb der Probezeit

(1) Die Teilnehmer an Nachschulungskursen nach § 2 a Abs. 2 Nr. 1 sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlaßt werden, eine risikobewußtere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Die Nachschulungskurse dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer Nachschulungserlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind. Abweichend hiervon kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 a regeln, daß besondere Nachschulungskurse für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß innerhalb der Probezeit begangen haben, von anderen Kursleitern durchgeführt werden.

(3) Ist der Teilnehmer an einem Nachschulungskurs nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis, so gilt hinsichtlich der Fahrprobe § 3 entsprechend.

§ 2 c

Registrierung der Fahrerlaubnis während der Probezeit, Datenschutz

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Inhaber einer Fahrerlaubnis, die der Regelung des § 2 a über die Probezeit unterliegen.

(2) Das Register dient unbeschadet des § 2 d ausschließlich der Feststellung, ob in das Verkehrszentralregister eingetragene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Probezeit begangen wurden, damit die zuständige Behörde die in § 2 a genannten Anordnungen erlassen kann. Für diesen Zweck werden folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht;
2. erteilte Fahrerlaubnisklassen, Tag des Ablaufs der Probezeit, erteilende Behörde, Führerscheinnummer.

Diese Daten werden für die Dauer der Probezeit zuzüglich eines weiteren Jahres (Überliegefrist) gespeichert. Nach Ablauf der Überliegefrist sind die Daten zu löschen.

(3) Die für die Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe zuständige Behörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten zur Erfüllung des in Absatz 2 genannten Zwecks zu übermitteln. Hat eine Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei die Fahrerlaubnis auf Probe zu dienstlichen Zwecken erteilt und wird während der Probezeit auch eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt, so hat die für die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis zuständige Behörde die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt ebenfalls zu übermitteln.

§ 2 d

Übermittlung der Registerdaten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

(1) Die nach § 2 c Abs. 2 gespeicherten Daten dürfen nur

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. für Statistiken oder
3. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

und nur insoweit übermittelt werden, als sich die Daten nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

(2) Ist die Durchführung von Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1 ohne die nach Absatz 1 ausgeschlossenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist deren Übermittlung zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Zwecks des betreffenden Vorhabens kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,
2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben verwertet werden,
3. zu den Daten nur Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,
4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und
5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, ist außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach

Satz 2 Nr. 1 bis 5 durch das Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 2e

Unterrichtung der Verwaltungsbehörden durch das Kraftfahrt-Bundesamt

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis Entscheidungen in das Verkehrszentralregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 führen können. Hierzu übermittelt es die in § 2c Abs. 2 genannten Daten sowie den Inhalt der Eintragungen im Verkehrszentralregister über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Hat bereits eine Unterrichtung nach Satz 1 stattgefunden, so hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei weiteren Unterrichtungen auch hierauf hinzuweisen.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „§§ 1 bis 4“ durch die Bezeichnung „§§ 1, 2, 3 und 4“ ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Ausführung der §§ 2a bis 2e, insbesondere

a) über Ausnahmen von der Probezeit für einzelne Fahrerlaubnisklassen oder für einzelne Fahrzeugarten, wenn es einer Probezeit nicht bedarf, weil das von den Kraftfahrzeugen der betreffenden Klasse oder Fahrzeugart ausgehende Unfallrisiko, insbesondere wegen niedriger durch die Bauart bestimmter Höchstgeschwindigkeit, vergleichsweise gering ist, sowie über den Beginn einer Probezeit bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis dieser Klassen,

b) über die Anrechnung von Probezeiten nach § 2a Abs. 1, wenn an den Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist, eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt wird,

c) über die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5, wenn eine Fahrerlaubnis auf Probe von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist,

d) über Inhalt, Dauer und Gestaltung der Nachschulungskurse nach § 2a

Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und § 2b Abs. 2 Satz 2, über die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahme sowie hinsichtlich der besonderen Nachschulungskurse nach § 2b Abs. 2 Satz 2 auch über die Anforderungen an die Kursleiter und die Voraussetzungen für die Zuweisung zu solchen Kursen,

e) über das Verfahren bei Übermittlung der Daten nach § 2c Abs. 3 und § 2e.“

4. Nach dem letzten Paragraphen des Straßenverkehrsgesetzes wird die aus dem Anhang ersichtliche Anlage zu § 2a eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1141), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Hinweis auf § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrerlaubnis“.

b) Der Hinweis auf § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis“.

c) Der Hinweis auf den Fünften Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt: Nachschulungserlaubnis“.

d) Der Hinweis auf § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschulungserlaubnis“.

e) Der Hinweis auf § 38 wird gestrichen

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Erfordernis und Inhalt der Fahrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrerlaubnis (Fahrlehrer). Sie wird auf Antrag in der Klasse

3 und zusätzlich in den Klassen 1 und 2 erteilt. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnisse nach § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Die Fahrlehrerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 sicherzustellen.

(2) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Falle des § 30 Abs. 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber.

(3) Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, die eine andere Fahrerlaubnis für motorisierte Zweiräder erwerben wollen. Fahrschüler der Klasse 5 können von jedem Fahrlehrer ausgebildet werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat; als ausreichend gilt eine in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung erworbene Praxis

- von drei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3,
- von zwei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 2,
- von zwei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 1;

abweichend hiervon gilt eine einjährige Fahrpraxis als ausreichend, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 mindestens sechs Monate lang hauptberuflich Kraftfahrzeuge der Klasse 2 geführt hat.“

b) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„4a. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Prüfung an einem ganztägigen, ununterbrochenen Lehrgang in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte teilgenommen hat; die Lehrgangsdauer beträgt

- für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 mindestens fünf Monate,
- für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3 und 1 mindestens sechs Monate,
- für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3 und 2 mindestens sieben Monate,

— für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3, 1 und 2 mindestens acht Monate;

besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis bereits die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3, so beträgt die Dauer des Lehrgangs für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 mindestens einen Monat und der Klasse 2 mindestens zwei Monate.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Betriebsarten und“ gestrichen.

6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „acht Stunden (480 Minuten)“ durch die Worte „495 Minuten“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10
Erfordernis und Inhalt
der Fahrschülerlaubnis“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer als selbständiger Fahrlehrer Fahrschüler ausbildet oder durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer ausbilden läßt, bedarf der Fahrschülerlaubnis.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die Fahrschülerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und mindestens eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Bewerber eine juristische Person, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6, ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister und für den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen der verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat. Die zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen haben die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.“

10. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

11. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen können“ durch die Worte „oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen kann“ ersetzt.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Allgemeine Pflichten des Inhabers
der Fahrschule und des
verantwortlichen Leiters des
Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen des § 6 Abs. 1 entspricht. Er hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die beschäftigten

Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 nachkommen und die Zeiten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht überschritten werden.“

13. In § 17 wird im Einleitungssatz das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter hat für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden unter namentlicher Nennung der ausgebildeten Fahrschüler, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen.“

15. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Ausbildungsbetrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes von nur einem verantwortlichen Leiter geführt, so ruht die Fahrschülerlaubnis, wenn

1. für ihn ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht, sein Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt worden ist oder

2. ihm die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

16. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „einzelner oder sämtlicher Betriebsarten“ gestrichen.

17. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Inhaber“ die Worte „oder den verantwortlichen Leiter“ eingefügt.

18. In § 24 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Das gleiche gilt für den vorgesehenen verantwortlichen Leiter“.

19. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.
20. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Inhaber und der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte haben“ durch die Worte „Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat“ ersetzt.
21. In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.
22. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird die Abgabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
23. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:
„§ 3 Satz 3 findet keine Anwendung.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „mit Ausnahme von § 2 Nr. 2 a und 4 a“ eingefügt.
- c) Absatz 6 wird durch folgende neue Absätze 6 und 7 ersetzt:
„(6) Für die Nachschulungserlaubnis nach § 31 gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 innerhalb der letzten fünf Jahre überwiegend theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht erteilt hat.
(7) Für die Erteilung von Fahrlehr- und Nachschulungserlaubnissen der Bundeswehr treten die in Muster 1 a zu § 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthaltenen an die Stelle der in diesem Gesetz genannten Klassen.“
24. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:
- „Fünfter Abschnitt
Nachschulungserlaubnis
§ 31
Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung
der Nachschulungserlaubnis
- (1) Wer Nachschulkurse im Sinne von § 2 b Abs. 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Nachschulungserlaubnis.
- (2) Die Nachschulungserlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber
1. die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 1 und 3 besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschulern der Klassen 1 und 3 hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. an einem mindestens sechstägigen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannten Einweisungslehrgang teilgenommen hat.
- (3) Die Nachschulungserlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt. Die Erteilung oder das Erlöschen der Erlaubnis ist auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Von der Nachschulungserlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrlehrerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden.
- (4) Der Inhaber der Nachschulungserlaubnis ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannten besonderen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Der Lehrgang muß mindestens 24 Stunden zu 45 Minuten umfassen.
- (5) Die Durchführung der Lehrgänge nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 unterliegt der Überwachung nach § 33. § 7 (Ruhe und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis) und § 8 (Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.
- (6) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 sowie deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung festlegen.“
25. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Einzelausbildungserlaubnis“ durch das Wort „Nachschulungserlaubnis“ ersetzt.
26. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Satzteil „, insbesondere der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ordnungsgemäß betrieben wird“ durch die Worte „und die Nachschulung ordnungsgemäß betrieben werden“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 a wird nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für die Überprüfung von Nachschulkursen.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 3, 4 und 4 a, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 11 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 3 sowie von den auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 31 Abs. 2 Nr. 3, wenn der Bewerber an einem mindestens vier Tage dauernden Lehrgang nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 teilgenommen hat, sich jedoch vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits einem von der zuständigen Stelle anerkannten Einweisungslehrgang für Nachschulungskurse unterzogen hatte.“

28. § 34 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

29. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Satzteil „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ durch den Satzteil „§ 1 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Auflage nach § 1 Abs. 1 Satz 4, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 3 oder § 22 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt.“

c) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die zulässige tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts oder entgegen Satz 3 die tägliche Gesamtarbeitszeit überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 nicht dafür sorgt, daß diese Zeiten nicht überschritten werden,

5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder ausbilden läßt, ohne eine Fahrschülerlaubnis zu besitzen.“

d) Die Nummern 7 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„7. einer Anzeigepflicht nach § 17, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, §§ 27 oder 37 Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

8. entgegen § 19, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gibt,

9. entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 37 Abs. 3, eine Fahrschule fortführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben,

10. entgegen § 18, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 28 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,

11. entgegen § 20 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 7 oder § 29 Abs. 4, eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht unverzüglich zurückgibt.“

e) Die Nummern 14 und 15 werden gestrichen.

f) Der Punkt nach Nummer 16 wird durch das Wort „oder“ ersetzt. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 14.

g) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 15.

30. In § 37 werden die bisherigen Absätze 3 a und 4 durch folgende neue Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei Bewerbern um die Fahrlehrerlaubnis, die vor dem ... [achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ihre Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte abgeschlossen haben, gilt hinsichtlich der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Regelung des § 2 Nr. 4 und 4 a.“

„(5) Nichtrechtsfähige Vereine, denen vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Fahrschülerlaubnis erteilt worden ist, können von ihr weiterhin Gebrauch machen.“

31. § 38 wird gestrichen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt. Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 treten am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden

Kalendermonats und Artikel 2 Nr. 3 am ersten Tage des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 bis 4 treten vier Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Artikel 1 Nr. 2 und 4 in Kraft treten, außer Kraft.

Anhang

Anlage (zu § 2 a)

Liste der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Fahrerlaubnis auf Probe

Abschnitt A

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)
 Fahrlässige Tötung (§ 222*)
 Fahrlässige Körperverletzung (§ 230*)
 Nötigung (§ 240)
 Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b)
 Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c)
 Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
 Vollrausch (§ 323 a)
 Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c)

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)

1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen

Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes

2.1

Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1983 (BGBl. I S. 949) über

das Rechtsfahrgebot (§ 2 Abs. 2)
 die Geschwindigkeit (§ 3 Abs. 1, 2 a und 3, § 41 Abs. 2)
 den Abstand (§ 4 Abs. 1)
 das Überholen (§ 5, § 41 Abs. 2)
 die Vorfahrt (§ 8 Abs. 2, § 41 Abs. 2)
 die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 2 Abs. 1, § 41 Abs. 2)

das Verhalten an Bahnübergängen (§ 19 Abs. 1, 2, § 40 Abs. 7)

das Verhalten an Fußgängerüberwegen (§ 26, § 41 Abs. 3)

das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten (§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 2)

2.2

Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung ... über den Gebrauch oder das Gestalten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 18 Abs. 1) oder die erforderliche Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 3).

2.3

Verstöße gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes über die 0,8 Promille-Grenze (§ 24 a)

Abschnitt B

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Fahrlässige Tötung (§ 222*)
 Fahrlässige Körperverletzung (§ 230*)
 Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Kennzeichenmißbrauch (§ 22)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,

soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt

*) Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstößes maßgebend.

Begründung**I. Allgemeines****1. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz ändert das Straßenverkehrsgesetz (StVG) und das Fahrlehrergesetz (FahrlG). Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Themenkreise:

- Einführung einer Probezeit für Fahranfänger (Fahrerlaubnis auf Probe)
- Obligatorische Teilnahme am Fahrschulunterricht als Voraussetzung für den Erwerb einer Fahrerlaubnis
- Wegfall der Fahrschülerausbildung durch Laien
- Erhöhte Anforderungen an die Qualifikation der Fahrlehrer.

2. Fahrerlaubnis auf Probe*2.1 Ausgangslage*

Die Daten der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik lassen erkennen, daß junge Fahranfänger besonders häufig an Verkehrsunfällen beteiligt sind. Dies gilt sowohl für Pkw-Fahrer als auch für Führer motorisierter Zweiräder. Dabei ist die Unfallbeteiligung in der jeweiligen Einstiegsaltersgruppe weit überdurchschnittlich. Dies belegen die folgenden Zahlen des Jahres 1982, die dem Anhang I zum Verkehrssicherheitsprogramm 1984 der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 10/1479, S. 29) entnommen sind:

Mofa/Moped:

48% der verunglückten Fahrzeugführer sind jünger als 18, 63% jünger als 21 Jahre.

Kraftrad:

64% der verunglückten Fahrzeugführer sind jünger als 21, 85% jünger als 25 Jahre.

Pkw:

21% der verunglückten Fahrzeugführer sind jünger als 21, 39% jünger als 25 Jahre.

An dieser Situation hat sich auch in den Jahren 1983 und 1984 nichts geändert.

Das Verkehrssicherheitsprogramm (a. a. O) führt hierzu unter anderem aus:

„Bei jedweder Art von Verkehrsteilnahme ist der Anfänger demnach in hohem Ausmaß an Verkehrsunfällen beteiligt. Der Anteil an den Verunglückten übersteigt dabei den jeweiligen Anteil der Altersgruppe an der Bevölkerung erheblich. Motorradfahrer im Alter von 15 bis 17 Jahren (Fahrer von

Leichtkrafträdern) weisen siebenmal so viele Verunglückte auf, als ihrem Bevölkerungsanteil im Durchschnitt entsprechen würde, Motorradfahrer von 18 bis 21 Jahren etwa fünfmal so viel. Für Pkw-Fahrer von 18 bis 20 Jahren beträgt der Verunglücktenanteil das 4fache, für die von 21 bis 24 Jahren das 3fache des Bevölkerungsanteils. Mofa- und Mopedfahrer bis 20 Jahre, Radfahrer unter 18 Jahren und Fußgänger unter 15 Jahren verunglückten etwa zwei- bis dreimal so häufig als es ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. Die ungünstigen Werte der jungen motorisierten Verkehrsteilnehmer zeichnen sogar die Situation noch nicht einmal so schlecht, wie sie tatsächlich ist: Nicht alle jungen Menschen verfügen über ein Kraftfahrzeug, so daß die Unfallbelastung der tatsächlich am Verkehr Teilnehmenden noch erheblich höher liegt.“

Die erhöhte Unfallbelastung von Fahranfängern beruht in erster Linie auf ihrer Unerfahrenheit. Bei jungen Fahranfängern kommt eine hohe Risikobereitschaft hinzu.

Die Unerfahrenheit drückt sich insbesondere darin aus, daß Gefahren noch nicht sicher erkannt oder Anzeichen nicht entdeckt werden, die auf eine gefährliche Entwicklung einer Situation hinweisen. Außerdem verfügen Fahranfänger noch nicht über ein genügend ausgebildetes Verhaltensrepertoire, um gefährliche Situationen selbst abzuwenden. Offensichtlich lernt der Kraftfahrer erst im Laufe der Zeit, was für sicheres Verhalten im Straßenverkehr wichtig ist. Dies gilt gleichermaßen für junge wie auch für ältere Fahranfänger.

Die besondere Unfallbelastung junger Fahranfänger durch jugendspezifische Einstellungs- und Verhaltensmuster, insbesondere durch erhöhte Risikobereitschaft, ist wissenschaftlich vielfach im In- und Ausland belegt.

Die Risikobereitschaft junger Fahrer zeigt sich auch deutlich in den amtlich festgestellten Unfallursachen. So ist die Unfallursache „nicht angepaßte Geschwindigkeit“ z. B. bei 18jährigen männlichen Pkw-Fahrern 1,7 mal so häufig wie bei 24jährigen, 2,3 mal so häufig wie bei 25- bis 44jährigen und sogar 3,4 mal so häufig wie bei 45jährigen und älteren. Bei weiblichen Pkw-Fahrern lauten diese Prozentzahlen 1,7%, 2,0% und 2,7%. Die Unerfahrenheit von Fahranfängern und die überdurchschnittliche Risikobereitschaft junger Fahrer wirken zusammen. Dies gewinnt für das Unfallgeschehen zunehmend an Bedeutung, weil fast alle Fahranfänger heutzutage jünger als 25 Jahre sind und damit zu den kritischen Jahrgängen gehören.

Angeichts dieser Situation kommt die Bundesregierung in ihrem Verkehrssicherheitsprogramm zu der Auffassung, daß — abgesehen von der beabsichtigten notwendigen Verbesserung von Ausbildung

und Prüfung — dem Gefährdungsrisiko der Fahranfänger nachhaltig entgegengewirkt werden muß. Sie sieht ein wirksames Mittel dafür in der Einführung eines Führerscheins auf Probe. Die Bundesanstalt für Straßenwesen wird die praktische Anwendung dieser neuen Maßnahmen wissenschaftlich begleiten und auswerten, so daß insbesondere die vorgesehene Nachschulung auffällig gewordener Fahranfänger entsprechend den gewonnenen Erfahrungen weiter verbessert werden kann. Darüber hinaus können durch die begleitenden Untersuchungen nähere Kenntnisse über das Verkehrsverhalten von Fahranfängern gewonnen werden, die in der Zukunft wiederum zu Verbesserungen der Fahrerlaubnis auf Probe beitragen können, so z. B. zur Frage, ob es künftig vertreten werden kann, ältere Fahranfänger von dieser Maßnahme auszunehmen.

2.2 Konzeption der Fahrerlaubnis auf Probe

Die in den neuen §§ 2a bis 2e StVG geregelte Fahrerlaubnis auf Probe besteht aus folgenden wesentlichen Elementen:

- Jeder Fahranfänger soll sich in den ersten zwei Jahren nach erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis besonders bewähren. Diese Zeit gilt deshalb als Probezeit.
- Die Fahrerlaubnis wird jedoch nicht auf die Dauer der Probezeit befristet; vielmehr wird lediglich ein Vermerk über den Ablauf der Probezeit auf dem Führerschein angebracht. Dies reicht aus, um dem Fahranfänger deutlich zu machen, daß er noch den besonderen Regelungen über die Probezeit unterliegt; gleichzeitig kann so erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden werden, der entstehen würde, wenn jede Fahrerlaubnis nach Ablauf der Probezeit ausdrücklich verlängert werden müßte.
- Von mangelnder Bewährung wird ausgegangen, wenn der Fahranfänger während der Probezeit gewichtige Verkehrszu widerhandlungen begangen hat. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die Zu widerhandlungen in das Verkehrszentralregister (VZR) eingetragen werden. Allerdings führt noch nicht jede VZR-Eintragung für sich allein zur Annahme der Nichtbewährung; hierfür sind vielmehr Gewicht und Häufung der Zu widerhandlungen maßgebend.
- Das Gesetz nimmt eine Gewichtung der Verkehrsverstöße (Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten) durch Aufteilung in zwei Kategorien vor, die in der neuen Anlage zu § 2a StVG aufgelistet sind. Abschnitt A dieser Anlage enthält die gewichtigeren Verkehrszu widerhandlungen, die bereits bei erstmaliger Begehung innerhalb der Probezeit zur Annahme der Nichtbewährung führen, während in Abschnitt B alle übrigen eintragungspflichtigen Verkehrsstraftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten enthalten sind, die erst im Wiederholungsfalle auf Nichtbewährung schließen lassen.
Diese Konzeption weicht von der im Verkehrssicherheitsprogramm vorgesehenen Bewertung

der Verkehrsverstöße anhand des Punktsystems ab. Hierfür war maßgebend, daß eine Bezugnahme auf das Punktsystem (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) dessen vorherige Verbesserung und Anpassung an den noch ausstehenden bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog (§ 26a StVG) vorausgesetzt hätte. Dies hätte für die Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe einen erheblichen Zeitverlust bedeutet. Angesichts der zu erwartenden positiven Wirkung der Fahrerlaubnis auf Probe auf das Verkehrsverhalten der Fahranfänger konnte ein längeres Hinauszögern dieser Maßnahme jedoch nicht vertreten werden, zumal sich deren Zielsetzung mit der in diesem Gesetz verfolgten Lösung in gleicher Weise erreichen läßt. Dies bedeutet aber nicht, daß die in der neuen Anlage zu § 2a StVG aufgeführten Zu widerhandlungen von einer Bewertung nach dem Punktesystem ausgenommen werden, wenn sie innerhalb der Probezeit begangen worden sind. Die Bewertung nach dem Punktsystem wird zwar für die Anordnung der unten genannten Maßnahmen während der Probezeit nicht berücksichtigt; sie bleibt jedoch nach Ablauf der Probezeit — wie schon bisher — Maßstab für die Beurteilung der Kraftfahreignung.

- Das Gesetz sieht bei Nichtbewährung innerhalb der Probezeit je nach Häufigkeit der begangenen Verkehrszu widerhandlungen abgestufte Maßnahmen vor, nämlich die Teilnahme an einem Nachschulungskurs und die Wiederholung der Fahrerlaubnisprüfung. Unabhängig hiervon kann auch die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens angeordnet werden, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Fahrerlaubnisinhaber ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist.
- Zur Teilnahme an einem Nachschulungskurs ist bereits derjenige verpflichtet, der innerhalb der Probezeit *eine* Zu widerhandlung nach Abschnitt A oder *zwei* nach Abschnitt B der Anlage begangen hat. Dabei wird von folgender Überlegung ausgegangen:
Wer als Fahranfänger in den beiden ersten Jahren nach Erwerb der Fahrerlaubnis im Straßenverkehr durch solche Verkehrsverstöße auffällig wird, läßt vermuten, daß bei ihm mangelnde Erfahrungsbildung und/oder Risikobereitschaft in einem Maße vorliegen, das auf diesen Gebieten Korrekturen erforderlich macht. Daher soll bereits zu einem frühen Zeitpunkt Fahranfängern, die durch Fehlverhaltensweisen im Straßenverkehr in Erscheinung getreten sind, geholfen werden, den Weg zu einer unauffälligen, risikoarmen Verkehrsteilnahme zu finden.
Bei der Nachschulung von Fahranfängern sollen vor allem folgende Ziele erreicht werden:
 - Verbesserung der verkehrsspezifischen Wahrnehmung (Sensibilisierung für die Gefahren-Anbahnung)
 - Verminderung der Risikobereitschaft

- Korrektur von Fehleinschätzungen fahrphysikalischer, technischer und verkehrsrechtlicher Sachverhalte
- Betonung einer rücksichtsvollen Einstellung zum Verkehr.

Daraus folgt, daß die Nachschulung nicht etwa einen erneuten oder verlängerten theoretischen Fahrschulunterricht darstellt, in dem das Schwergewicht auf der Weitergabe von Wissen und Kenntnissen liegt. Vielmehr sollen die Teilnehmer an einen Nachschulungskurs durch eigene Aktivität in Gruppengesprächen ihre Erfahrungen als Kraftfahrer miteinander austauschen und im Hinblick auf die Frage auswerten, was sie anders machen müssen, um ihr Unfallrisiko zu vermindern. Entsprechend den bisher in Modellversuchen gewonnenen Erfahrungen ist deshalb vorgesehen, daß die Nachschulung in Kursform durchgeführt wird. Die Leitung der Kurse wird besonders berufserfahrenen Fahrlehrern übertragen, die außerdem auf die Moderation solcher Kurse besonders vorbereitet worden sind.

- Das Gesetz läßt im Rahmen einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Verkehr die Möglichkeit offen, besondere Nachschulungskurse für Fahranfänger einzurichten, die während der Probezeit durch Alkoholverstöße aufgefallen sind. Zwar werden auch in den allgemeinen Kursen die Probleme, die mit Alkohol im Straßenverkehr verbunden sind, neben anderen Themen zur Sprache kommen. Wegen der ungleich schwereren und anders gelagerten Problematik bei alkoholauffälligen Fahranfängern ist jedoch daran gedacht, spezielle Kurse anzubieten, die ausschließlich der gezielten Auseinandersetzung mit dem Problembereich „Alkohol und Verkehrsteilnahme“ dienen und den Teilnehmern Einsichten und Verhaltensweisen zur Vermeidung von Alkoholverstößen vermitteln sollen. Solche Kurse stellen besondere Anforderungen an die Qualifikation des Kursleiters; das Gesetz läßt deshalb die Möglichkeit zu, hierfür andere Kursleiter als bei den allgemeinen Nachschulungskursen einzusetzen. In erster Linie werden dafür mit dem Problembereich „Alkohol und Verkehrsteilnahme“ besonders vertraute Verkehrspsychologen in Betracht kommen.
- Das Gesetz trägt der zentralen Bedeutung der Nachschulung für die positive Beeinflussung der Fahranfänger dadurch Rechnung, daß grundsätzlich jeder auffällig gewordene Anfänger — auch der, der mehrere Verstöße innerhalb kurzer Zeit begeht — zunächst an einem Nachschulungskurs teilnehmen muß. Ausgenommen hiervon werden nur diejenigen, die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls schon vor Anordnung einer Nachschulung Zweifel an ihrer Kraftfahreignung auslösen. In diesen Fällen hat die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens anzuordnen und gegebenenfalls die Fahrerlaubnis zu entziehen.

- Begeht der Fahranfänger innerhalb der Probezeit nach Teilnahme an einer Nachschulung einen weiteren Verstoß nach Abschnitt A der Anlage oder zwei weitere Verstöße nach Abschnitt B, so hat er die Fahrerlaubnisprüfung zu wiederholen.

Mit diesem abgestuften System von Maßnahmen, die bereits relativ frühzeitig einsetzen, wird dem Fahranfänger deutlich vor Augen geführt, daß er sich in einer Probezeit befindet, in der er sich besonders vorsichtig, risikobewußt und verantwortungsbereit im Straßenverkehr verhalten muß.

- Die Bundesregierung hat in ihrem Verkehrssicherheitsprogramm dargelegt, daß sie die Nachschulung nur der Fahranfänger, die durch Verstöße aufgefallen sind, die in der Probezeit begangen werden und zu einer Eintragung im VZR führen, dem Vorschlag vorzieht, alle Fahranfänger nach Erwerb der Fahrerlaubnis in einer zweiten Phase an einem Fortbildungsseminar teilnehmen zu lassen. Dementsprechend sieht der Entwurf vor, daß die o. a. Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden über das VZR gesteuert werden. Hierfür ist es unumgänglich, beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ein Register der Fahranfänger, die der besonderen Bewährungskontrolle unterliegen, einzurichten. Die Wirkung der Fahrerlaubnis auf Probe hängt wesentlich davon ab, daß die Nachschulung wie auch die weiteren Maßnahmen gegenüber allen Fahranfängern gleichermaßen (Gebot der Gleichbehandlung) und möglichst „der Tat auf dem Fuße folgend“ angeordnet werden, weil erfahrungsgemäß dann die Motivation für eine Änderung der Einstellung und des Verhaltens am stärksten ist. Diese Grundsätze können nur verwirklicht werden, wenn das KBA eindeutig und in jedem Fall einer Eintragung in das VZR feststellen kann, ob die Zuwiderhandlung von einem Fahranfänger während der Probezeit begangen wurde, und wenn die für die Anordnung der Nachschulung bzw. der weiteren Maßnahmen zuständige Behörde schnell unterrichtet wird. Die erforderlichen Feststellungen setzen voraus, daß das KBA außer von den notwendigen Personendaten Kenntnis von folgenden Daten erlangt:
 - erteilte Fahrerlaubnisklassen,
 - Tag des Ablaufs der Probezeit,
 - erteilende Behörde,
 - Führerscheinnummer.

Da ein Register *aller* Fahrerlaubnisinhaber weder besteht noch beabsichtigt ist, sieht das Gesetz in § 2 c Abs. 1 vor, daß dem KBA die Aufgabe übertragen wird, ein Register der Fahranfänger, und zwar nur für die Dauer der Probezeit zuzüglich eines weiteren Jahres (Überliegefrist), zu führen. Dieses Register erhält die Daten der Fahranfänger unmittelbar von den Behörden, die die Fahrerlaubnis erteilen, so daß bereits bei Beginn der Probezeit eindeutig feststeht, welche Personen der besonderen Bewährungskontrolle unterliegen. Da es sich um einen verwaltungsin-

ternen Übermittlungsvorgang handelt, entstehen für den Führerscheinbewerber keine zusätzlichen Behördengänge. Die Daten, die in das neue Register aufgenommen werden, sind auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Der Zweck des Registers wird zudem auf die Unterrichtung der Behörden eingeeengt, die für die Anordnung der Nachschulung und gegebenenfalls der weiteren Maßnahmen zuständig sind. Darüber hinaus dürfen die Daten nur noch für die dringend erforderliche statistische und wissenschaftliche Auswertung herangezogen werden. Diese enge Zweckbindung stellt sicher, daß keine Auskünfte über Fahranfänger erteilt werden, die nicht der Anordnung einer Maßnahme nach § 2a StVG dienen. Das Register hat deshalb nur die Funktion eines *Selektionsinstruments*, mit dessen Hilfe das KBA verläßlich feststellen kann, ob eine im VZR eingetragene Straftat oder Ordnungswidrigkeit von einem Fahranfänger vor Ablauf der Probezeit begangen wurde, um in diesen Fällen von Amts wegen die Behörde zu unterrichten, die für die Anordnung der Nachschulung zuständig ist. Hiernach ist das Register zwar eine *Hilfsdatei des VZR*; es unterliegt jedoch einer *eigenständigen rechtlichen Regelung*. Die Vorschriften über die Erhebung, Löschung und Übermittlung der Daten berücksichtigen dabei die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 — 1 BvR 209/83 u. a. (BVerfGE 65, 1) — zum Volkszählungsgesetz 1983 über verfassungskonforme Einschränkungen des informationellen Selbstbestimmungsrechts aufgestellt hat. Das Gesetz stellt durch die Beschränkung auf nur wenige Daten, die nur vorübergehende Speicherung und die strenge Zweckbindung auch sicher, daß die Datei der Fahranfänger nicht als Substitut für ein Melderegister verwendet werden kann.

- Eine vertretbare Alternative zu der vorgesehenen Regelung besteht nicht. Eine Beschränkung der für die Steuerungsfunktion des VZR in jedem Fall erforderlichen Datei auf solche Fahranfänger, die in der Probezeit Verstöße begangen haben, stößt auf erhebliche Schwierigkeiten. Z. B. weiß die den Verkehrsverstoß zur Eintragung im VZR meldende Behörde vielfach nicht, ob es sich um einen während der Probezeit begangenen Verstoß eines Fahranfängers handelt. Dies ist regelmäßig bei nicht angefochtenen Bußgeldbescheiden aufgrund von Kennzeichenanzeigen der Fall, wenn sich der Betroffene im Anhörungsverfahren nicht geäußert hat.

Dieses Problem durch Einführung einer Pflicht zur Angabe von Fahrerlaubnisdaten zu lösen, führt — wie die Beratungen mit den Bundesländern ergeben haben — zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten. Um auszuschließen, daß diese Pflicht dadurch umgangen wird, daß der Betroffene behauptet, einen Anhörungsbogen nicht erhalten zu haben, müßte an eine Zustellung der Anhörungsbogen gedacht werden.

Damit würden gleichwohl falsche Angaben über die Fahrerlaubnisdaten nicht ausgeschlossen. Es

müßte folglich eine Kontrolle der Angaben durchgeführt werden, um keine Ungleichbehandlung zwischen ehrlichen und unehrlichen Bürgern entstehen zu lassen. Diese Kontrolle wäre nur durch eine Überprüfung der angegebenen Daten bei der jeweils zuständigen Fahrerlaubnisbehörde möglich. Abgesehen von weiteren zeitlichen Verzögerungen wäre dies mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Mit den Bundesländern wurde auch die Konzeption erörtert, dem KBA die Ermittlung unvollständiger Daten zu übertragen. Dem KBA ist jedoch nicht bekannt, welche Führerscheinbehörde im konkreten Fall Angaben über die Fahrerlaubnisdaten machen kann, da bei Wohnsitzwechsel die Fahrerlaubnisakte bei der Behörde verbleibt, die die Fahrerlaubnis erteilt hat.

Das KBA müßte demzufolge entweder bei allen Fahrerlaubnisbehörden der Bundesrepublik Deutschland anfragen oder beim Einwohnermeldeamt alle früheren Wohnanschriften zur Ermittlung der in Betracht kommenden Fahrerlaubnisbehörde erfragen.

Diese Alternativen würden entweder ein engmaschiges Netz der Kontrolle, zusätzliche Belastungen des Bürgers und umfangreiche Datenflüsse voraussetzen oder sie hätten — bei fehlender Kontrolle und ungenügenden Nachforschungen — eine Ungleichbehandlung der Bürger zur Folge, die nicht im Interesse des Datenschutzes liegen kann.

3. Obligatorische Teilnahme am Fahrschulunterricht

Im Verkehrssicherheitsprogramm (a. a. O., Nr. 24) wird der Verbesserung der Fahrschulbildung im Hinblick auf die dort gegebenen Möglichkeiten einer langfristigen Beeinflussung der Verkehrssicherheit großes Gewicht beigemessen. Die Bundesregierung hält in diesem Zusammenhang insbesondere die obligatorische Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht als eine weitere Voraussetzung für die Fahrerlaubniserteilung für unverzichtbar. Sie führt hierzu aus:

„Im bisherigen Fahrerlaubnisrecht besteht dazu keine Rechtspflicht. Vor allem junge Fahrschüler glauben häufig, auf den theoretischen Unterricht verzichten zu können. Auch die besonders vorgeschriebenen Ausbildungsfahrten, wie Schulung auf der Autobahn usw., werden häufig nicht durchgeführt. Dies führt zu Ausbildungsdefiziten mit der Folge, daß auf die Unerfahrenheit der Fahranfänger nicht genügend eingewirkt werden kann. Die Einführung einer Rechtspflicht zur Teilnahme am Fahrschulunterricht soll diese Defizite beseitigen.“

Das Gesetz ergänzt daher § 2 StVG (Voraussetzungen für die Fahrerlaubniserteilung) um die Verpflichtung, der Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme am Fahrschulunterricht nachzuweisen. Hierbei wird auf die entsprechenden Regelungen des Fahrlehrerrechts über Inhalt und Umfang der Ausbildung Bezug genommen.

4. Änderung des Fahrlehrergesetzes

Angesichts der gestiegenen Anforderungen an eine effektive Fahrschülerausbildung erscheint es nicht länger vertretbar, anstelle eines gründlichen Fahrerschulunterrichts die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung durch Laien zuzulassen. Um zu gewährleisten, daß das mit der Einführung des obligatorischen Fahrschulbesuchs verfolgte Ziel erreicht wird, entfällt daher die bisherige „Einzelausbildungserlaubnis“ nach § 31 FahrIG, welche die Ausbildung von Fahrschülern außerhalb der Fahrschule ermöglichte.

Während nach bisheriger Regelung nur die Ausbildung von Führern von Kraftfahrzeugen der Klassen 1 bis 4 den Fahrlehrern oblag, dehnt das Gesetz den Aufgabenbereich des Fahrlehrers insofern aus, als es nunmehr die Ausbildung sämtlicher Fahrerlaubnisbewerber, also auch die der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 5, in die Hand des professionellen Fahrlehrers legt.

Der Erfolg der Fahrschülerausbildung, deren Ziel die Ausbildung zum sicheren Kraftfahrzeugführer schlechthin und nicht bloß die Vorbereitung auf die Prüfung ist (Begründung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung VkB1. 1976 S. 395), hängt in hohem Maße von der eigenen Fahrerfahrung, dem fachlichen Können, dem pädagogischen und psychologischen Geschick des Fahrlehrers ab. Das derzeitige Qualifikationsprofil des Fahrlehrers wird den gestiegenen heutigen Anforderungen an den Fahrlehrerberuf nicht mehr ausreichend gerecht (Forschungsbericht „Fahrlehrerausbildung“, Heft 43, Schriftenreihe „Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr“ der Bundesanstalt für Straßenwesen 1983). Eine nachhaltige diesbezügliche Verbesserung kann jedoch, wie auch bisher, nur schrittweise erfolgen und muß den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Deshalb beschränkt sich dieses Gesetz zunächst darauf, entsprechend der Ankündigung im Verkehrssicherheitsprogramm die Anforderungen an die Qualifikation des Fahrlehrers durch Verlängerung der Ausbildung und Erweiterung der Fahrpraxis des Bewerbers zu erhöhen.

Hierdurch werden künftige weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen nicht ausgeschlossen. So

wurden die ursprünglich vorgesehene Herabsetzung des Fahrlehrer-Mindestalters und die Schaffung einer befristeten Ausbildungs-Fahrlehrerlaubnis zunächst zurückgestellt, um sie zu einem späteren Zeitpunkt in weitere Überlegungen zur Verbesserung der Fahrlehrerqualifikation einzubeziehen.

Neben der Verbesserung des allgemeinen Qualifikationsprofils des Fahrlehrers stellt das Gesetz erhöhte Anforderungen an die Qualifikation des Fahrlehrers, der Nachschulkurse für auffällig gewordene Fahranfänger durchführt. Hierfür kommen nur besonders berufserfahrene Fahrlehrer in Betracht, die sich zusätzlich einem besonderen Einweisungslehrgang unterzogen haben. Die neugeschaffene „Nachschulungserlaubnis“ soll einerseits gewährleisten, daß die in die Nachschulung gesetzten Erwartungen in Erfüllung gehen und andererseits dem tüchtigen Fahrlehrer den Weg einer weiteren beruflichen Profilierung öffnen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen des Fahrlehrergesetzes, welche auf Grund der o. e. Änderungen erforderlich werden, sowie der sprachlichen Verbesserung dienende redaktionelle Änderungen.

5. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

5.1 Fahrerlaubnis auf Probe

Die Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen wird Mehrkosten verursachen, die insoweit nur geschätzt werden können, als ein gesichertes Mengengerüst noch nicht zur Verfügung steht. Im wesentlichen wird folgender Mehraufwand eintreten:

Kosten des Bundes entstehen für

- die Einrichtung und Führung des Registers über Fahranfänger beim KBA und
- die Unterrichtung der Straßenverkehrsbehörden durch das KBA von Amts wegen bei Eintragungen über Fahranfänger im VZR

voraussichtlich etwa in folgender Höhe:

	Vorbereitungsphase (1985/86)	Aufbauphase (ab Juli 1986/87)	Abschluß der Aufbauphasen (1988)	Betrieb (ab 1989)
Personalkosten	163 000 DM	1 431 000 DM	954 000 DM	954 000 DM
Sachkosten	727 000 DM	713 000 DM	881 000 DM	891 000 DM
Summe ...	890 000 DM	2 144 000 DM	1 835 000 DM	1 845 000 DM

Die Kosten des laufenden Betriebs könnten sich künftig beim Übergang auf maschinell verarbeitbare Datenträger reduzieren. Kurzfristig ist jedoch von einer überwiegend manuellen Erfassung der zu übermittelnden Daten auszugehen.

Den Personalkosten liegt ein Bedarf an zusätzlichen Planstellen/Dienstposten zu Grunde, der sich wie folgt zusammensetzt:

Anzahl	Funktion	Bes./ Verg.-Gr.
1	Sachbearbeiter für Grundsatzfragen und Datenschutz	A 10
1	Systemtechniker/Anwendungsprogrammierer	IV a
1	DV-Organisator	IV b
1	Angestellter in der Produktionssteuerung	V c
7	Sachbearbeiter zur Bearbeitung der Mitteilungen der Führerscheinstellen	A 6
6	Sachbearbeiter für die Unterrichtung von Amts wegen	A 6

Die Stellen der Vergütungs-Gruppe IV a (Systemtechniker/Anwendungsprogrammierer) und der Vergütungs-Gruppe IV b (DV-Organisator) wurden bereits in 1985 gemäß § 50 BHO im Rahmen der Vorbereitungsphase zum KBA umgesetzt. Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 und 13 Planstellen der Besoldungsgruppe A 6 wurden in den Regierungsentwurf für das Haushaltsjahr 1986 neu aufgenommen. Die Planstellen wurden gesperrt. Die Planstelle V c muß noch eingeworben werden.

Die Kosten des Bundes für die Führung des Registers (ca. 1 490 000 DM pro Jahr) können überwiegend durch eine Gebühr gedeckt werden, die von jedem *Fahranfänger* mit Probezeit erhoben wird. Diese neu zu schaffende Bundesgebühr würde ca. 1,50 DM betragen und zusammen mit der Gebühr für die Erteilung der Fahrerlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörden erhoben. Eine vergleichbare Regelung besteht z. B. für die Erhebung der Gebühren für die Fahrzeugbriefe.

Dagegen können die Kosten für die Mitteilungen des KBA von Amts wegen (ca. 355 000 DM pro Jahr) nicht abgewälzt werden. Der Gesamtheit der *Fahranfänger* können die Kostenanteile aus gebührenrechtlichen Gründen nicht angelastet werden. Die Kosten müßten allenfalls als spezielle Verfahrenskosten im Zusammenhang mit den angeordneten Maßnahmen von den *Fahranfänger* erhoben werden, die auffällig geworden sind. Dies wäre jedoch mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zur Wahrnehmung der sich aus der Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe ergebenden Aufgaben sind im Bereich des Bundesministers der Verteidigung zwei zusätzliche Dienstposten/Planstellen (Verg. Gr. VII und Verg. Gr. VIII) erforderlich.

Bei den *Straßenverkehrsbehörden* der Länder entsteht Mehraufwand für die Übermittlung der im zentralen Register zu erfassenden Daten und für die Anordnung der Nachschulung bei Nichtbewährung in Höhe von ca. 25 DM je Einzelfall. Diese Kosten können durch eine Verwaltungsgebühr gedeckt werden.

Für jeden *Fahranfänger* wird sich die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Ausfertigung des Führerscheins (z. Z. 28 DM) zusätzlich zu der erwähnten Bundesgebühr von ca. 1,50 DM um einen voraussichtlich geringfügigen Betrag zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands bei der Fahrerlaubniserteilung infolge der Datenübermittlung zum KBA erhöhen. Nur bei Nichtbewährung in der Probezeit entstehen dem Betroffenen durch die Nachschulung Kosten von ca. 200 DM. Hinzu kommen die oben erwähnte Verwaltungsgebühr von ca. 25 DM für die Anordnung der Maßnahme sowie Zeitaufwand und Fahrtkosten in unterschiedlicher Höhe.

5.2

Durch die Einführung der *Pflichtteilnahme am Fahrschulunterricht* entstehen keine zusätzlichen Kosten.

5.3 Änderung des Fahrlehrergesetzes

Die von fünf auf sechs bzw. acht Monate (Lkw-Fahrlehrer) verlängerte Fahrlehrerausbildung führt zu einer entsprechenden Verteuerung der Ausbildung, die sich jedoch wegen der bestehenden Kalkulationsunterschiede zwischen den einzelnen amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten nicht genau spezifizieren läßt. Zusätzliche Kosten entstehen den Fahrlehrern, die Nachschulungskurse durchführen wollen, durch die erforderliche Teilnahme an den diesbezüglichen Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen.

Durch die Änderung der Ausbildung der sog. Behördenfahrlehrer und die für den Erwerb der Nachschulungserlaubnis erforderlichen Lehrgänge sowie die Fortbildungslehrgänge für die Nachschulfahrlehrer tritt eine geringfügige Mehrbelastung der Haushalte von Bund und Ländern ein. Beim Bund belaufen sich diese Mehrkosten auf voraussichtlich jährlich ca. 5,4 Mio. DM.

5.4

Die Kostensteigerungen bei der Fahrlehrerausbildung können tendenziell zu Erhöhungen bei den Preisen für den Fahrschulunterricht führen. Die bestehende Wettbewerbslage in diesem Bereich dürfte einer solchen Entwicklung aber entgegenwirken. Die Auswirkungen im Einzelfall lassen sich nicht quantifizieren.

Auch die vorgesehene Erhöhung bzw. Einführung von Verwaltungsgebühren für Datenübermittlung und Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe stellen eine Erhöhung von Einzelpreisen dar.

Insgesamt fallen die Ausgaben für Fahrschulunterricht und damit zusammenhängende Verwaltungsgebühren, gemessen an den Gesamtlebenshaltungskosten, nicht ins Gewicht, so daß spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

II. Einzelvorschriften

1. Artikel 1 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

1.1 Nummer 1 (Änderung von § 2)

Die Einfügung von § 2 Abs. 1 Satz 3 ergänzt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis um den Nachweis der Teilnahme an einer Ausbildung in der Fahrschule.

1.2.1 Zu § 2a

Der neu in das StVG einzufügende § 2a enthält die Grundsätze der Fahrerlaubnis auf Probe.

Eine Probezeit von zwei Jahren gilt danach für alle Fahranfänger, d. h. für diejenigen, die *erstmalig* eine Fahrerlaubnis erwerben.

Dieser Grundsatz findet im Interesse der Gleichbehandlung auch bei Umschreibung einer in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis Anwendung, wenn diese noch nicht länger als zwei Jahre gültig ist.

Die Anrechnung der vor der Umschreibung schon erworbenen Fahrpraxis auf die noch zu absolvierende Probezeit verhindert eine Schlechterstellung gegenüber denjenigen, die im Inland die Fahrerlaubnis erworben haben. Um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird in diesen Fällen auf die Festsetzung einer Probezeit verzichtet, wenn sie kürzer als drei Monate wäre.

Da nach Entzug einer Fahrerlaubnis während der Probezeit keine Bewährung des Betroffenen im Straßenverkehr mehr stattfinden kann, schließt die Probezeit die Dauer eines Fahrerlaubnisentzugs nicht mit ein. Sie endet vielmehr bei Entzug der Fahrerlaubnis; bei Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis beginnt dann eine neue Probezeit, auf die die Dauer der vor dem Entzug schon absolvierten Probezeit angerechnet wird.

Mit den neugeschaffenen Ermächtigungsgrundlagen in § 6 Abs. 1 Nr. 1a wird dem Bundesminister für Verkehr die Möglichkeit gegeben, weitere Einzelheiten zur Fahrerlaubnis auf Probe (z. B. Ausnahmen für einzelne Fahrerlaubnisklassen) durch Rechtsverordnung zu regeln (Näheres bei der Begründung zu Nr. 4).

§ 2a Abs. 2 regelt die Steuerung der behördlichen Maßnahmen in der Probezeit durch Bezugnahme auf die Anlage zu § 2a.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Nichtgewährung ist der Zeitpunkt der Begehung der in der Anlage zu § 2a aufgelisteten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Probezeit. Die in § 2a Abs. 2 genannten Maßnahmen (Teilnahme an einem Nachschulungskurs, Wiederholung der Fahrerlaubnisprüfung) sind daher auch dann anzuordnen, wenn die Probezeit zwar nach

Begehung eines Verstoßes, jedoch noch vor Rechtskraft eines Bußgeldbescheides oder eines Urteils und der Eintragung dieser Entscheidung in das VZR abgelaufen war. Würde auf den Tag der Rechtskraft der Entscheidung oder der Eintragung in das VZR abgestellt, stünde zu befürchten, daß viele Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren von den Betroffenen bewußt verzögert würden, um vor einer Entscheidung bzw. Eintragung das Ende der Probezeit zu erreichen. Das Abstellen auf den Zeitpunkt der Begehung eines Verkehrsverstoßes verhindert eine solche unerwünschte Entwicklung.

Die Anlage zu § 2a listet in Abschnitt A die für die Beurteilung der Nichtbewährung eines Fahranfängers in erster Linie maßgeblichen Zuwiderhandlungen auf. Es handelt sich dabei vorrangig um sog. Verhaltensverstöße, die auf besondere Defizite in der Einstellung und im Verkehrsverhalten eines Fahranfängers schließen lassen. Sie führen daher bereits bei erstmaliger Begehung zur Anordnung einer Nachschulung. Abschnitt B der Anlage enthält die übrigen in das Verkehrszentralregister einzutragenden Zuwiderhandlungen, die im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten z. B. die Verstöße gegen Vorschriften über den technischen Zustand der Kraftfahrzeuge umfassen. Solche Verstöße lösen erst im Wiederholungsfall behördliche Maßnahmen aus.

§ 2a Abs. 2 geht bei der Festlegung der Eingriffsschwellen für das Tätigwerden der Fahrerlaubnisbehörden von dem Grundsatz aus, daß jeder Fahranfänger — selbst der, der kurz hintereinander mehrere Verstöße begeht — zunächst an einem Nachschulungskurs teilnehmen soll. Erst wenn nach Teilnahme an einem solchen Kurs weitere Verkehrszuwiderhandlungen begangen werden, kommt als weitere Maßnahme die Wiederholung der Fahrerlaubnisprüfung in Betracht.

Allerdings muß dann, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles schon vor Anordnung der Nachschulung oder der Wiederholungsprüfung grundsätzliche Zweifel an der Eignung eines Fahranfängers bestehen, zunächst diesen Eignungszweifeln (z. B. durch Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, aber auch durch Anordnung anderer, in § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannten Maßnahmen) nachgegangen werden (s. u. zu Abs. 4).

Bejaht der Gutachter die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und folgt die Behörde dieser Einschätzung, ist die Teilnahme an einem Nachschulungskurs anzuordnen; andernfalls ist die Fahrerlaubnis zu entziehen. Aber auch im letzteren Falle ist der Betroffene verpflichtet, an einem Nachschulungskurs teilzunehmen, bevor ihm eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (s. u. zu Abs. 5 Satz 1). Dies kann bei Entzug der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB z. B. auch ein spezieller Nachschulungskurs für alkoholauffällige Kraftfahrer sein. Andernfalls bestünde keine Gelegenheit, mit der Nachschulung gerade auf die Fahranfänger, die besonders schwerwiegend aufgefallen sind, positiv einzuwirken.

§ 2a Abs. 3 regelt die Rechtsfolge einer Weigerung des Betroffenen, den behördlichen Anordnungen nach Absatz 2 nachzukommen; in diesen Fällen ist die Fahrerlaubnis zu entziehen. Die Fahrerlaubnis muß auch entzogen werden, wenn der Betroffene zweimal die zu wiederholende Fahrerlaubnisprüfung (§ 2a Abs. 2 Nr. 2) nicht bestanden hat. Diese Regelungen verleihen den Maßnahmen im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe den erforderlichen Nachdruck; sie machen deutlich, daß die Probezeit für den Fahranfänger eine Zeit der Bewährung ist, in der besondere Anforderungen an sein Verkehrsverhalten und auch an seine aktive Teilnahme an behördlich angeordneten Maßnahmen gestellt werden.

§ 2a Abs. 4 stellt klar, daß die Fahrerlaubnisbehörde im Einzelfall schon vor Erreichen der Eingriffsschwellen des Absatzes 2 aufgrund begründeter Eignungszweifel z. B. die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens oder anderer Gutachten zur Ausräumung der Eignungszweifel anordnen und gegebenenfalls die Fahrerlaubnis entziehen kann (zum Verfahren nach positiven Eignungsgutachten s. o. zu § 2a Abs. 2).

§ 2a Abs. 5 regelt das Verfahren nach verwaltungsbehördlichem oder gerichtlichem Entzug der Fahrerlaubnis. Wird wegen Verstößen innerhalb der Probezeit einem Fahranfänger die Fahrerlaubnis entzogen und beginnt dann nach Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, so gelten der Maßnahmenkatalog und die Eingriffsschwellen des Absatzes 2 nicht. Da der Betroffene nach Absatz 5 Satz 1 vor Erteilung der neuen Fahrerlaubnis in jedem Falle an einem Nachschulungskurs teilnehmen muß, wenn er dies nicht bereits vor der Entziehung getan hatte, ist es nicht sinnvoll, nach Erteilung der neuen Fahrerlaubnis erneut die Nachschulungsteilnahme als Folge weiterer Verkehrsverstöße vorzusehen. Für diesen Fall verpflichtet Absatz 5 die Behörde vielmehr, bereits nach einem erneuten schwerwiegenden Verstoß nach Abschnitt A der Anlage bzw. zwei erneuten Verstößen nach Abschnitt B die Beibringung eines Eignungsgutachtens anzuordnen. Diese Regelung entspricht § 3 Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b StVZO (sog. Punktsystem) und trägt dem Gedanken Rechnung, daß erneute Verkehrsverstöße nach bereits einmal erfolgter Entziehung der Fahrerlaubnis schon frühzeitig ernsthafte Zweifel an der Kraftfahreignung des Betroffenen auslösen müssen.

§ 2a Abs. 6 sieht vor, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Teilnahme an einem Nachschulungskurs nach § 2a Abs. 2 keine aufschiebende Wirkung haben. Es liegt im öffentlichen Interesse, daß bei Fahranfängern, die durch Verkehrsverstöße auffällig geworden sind, deren mangelnde Erfahrungsbildung und/oder Risikobereitschaft *alsbald* nach einem Verkehrsverstoß korrigiert wird. Ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Verkehrsverstoß und Nachschulung ist von erheblicher Bedeutung für die Wirksamkeit der Nachschulung. Zeitliche Verzögerungen durch eine generelle aufschiebende Wirkung

von Rechtsmitteln würden die angeordneten Maßnahmen insgesamt in Frage stellen. Hierbei ist ferner zu berücksichtigen, daß die Anordnung der Maßnahme bereits ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichts oder einen bestandskräftigen Bußgeldbescheid voraussetzt, die in das Verkehrszentralregister eingetragen worden sind. Demnach gibt es für die anordnende Behörde keinen Ermessensspielraum, wenn die Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 Nr. 1 erfüllt sind. Da nach dieser Vorschrift alle Fälle gleich zu behandeln sind, wäre es bei einem Verzicht auf die Regelung des § 2a Abs. 6 unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte so gut wie ausgeschlossen, *im Einzelfall* Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nachschulung zu finden.

1.2.2 Zu § 2b

Der neue § 2b formuliert in Absatz 1 die Zielvorgabe für die Durchführung der Nachschulungskurse, die Grundlage für die Kursgestaltung ist. Gleichzeitig werden die wesentlichen Rahmenbedingungen festgelegt: die Stichworte „Kurs, Fahrprobe, Gruppengespräche, Einstellungs- und Verhaltensbeeinflussung“ verdeutlichen, daß die Nachschulung nicht mit dem herkömmlichen Fahrschulunterricht gleichzusetzen ist.

Die nähere Festlegung der Kursinhalte bleibt einer Verordnungsregelung vorbehalten; dies bietet u. a. die Möglichkeit, zukünftige Weiterentwicklungen der Kursmodelle schneller umzusetzen, als dies mit Gesetzesänderungen möglich wäre.

Absatz 2 verweist zur Qualifikation der Kursmoderatoren auf die näheren Bestimmungen zur Nachschulungserlaubnis, die durch dieses Gesetz in das Fahrlehrergesetz eingefügt werden (s. u. Artikel 2). Hinsichtlich der besonderen Kurse für alkoholauffällig gewordene Fahranfänger wird auf die Seiten 7 und 8 der Begründung verwiesen.

Absatz 3 verhindert durch Bezugnahme auf § 3 (insbesondere § 3 Abs. 2, wonach der Fahrlehrer als Führer des Kraftfahrzeugs gilt) rechtliche Zweifel bei der Durchführung der Fahrprobe mit Nachschulungsteilnehmern, denen die Fahrerlaubnis entzogen worden ist.

1.2.3 Zu § 2c

Die Vorschrift enthält die rechtliche Grundlage für die Einrichtung und Führung eines Registers der Fahrerlaubnisinhaber, die der besonderen Bewährungskontrolle unterliegen. Die Bezugnahme auf § 2a stellt sicher, daß in dem Register nur Fahrerlaubnisinhaber erfaßt werden, deren Fahrerlaubnis mit einer Probezeit verbunden ist. Die Registrierung endet nach Absatz 2 dieser Vorschrift nach Ablauf der Probezeit zuzüglich einer einjährigen Überliegefrist. Die Begrenzung der Registrierung nach Umfang und Dauer verhindert, daß ein allgemeines „Führerscheinregister“ entsteht.

Das Register ist beim KBA einzurichten und zu führen, weil ein fachlicher und organisatorischer Zu-

sammenhang mit dem VZR besteht. Die Fahranfängerdatei ist — wie bereits dargelegt — ein Hilfsmittel, um eindeutig und in jedem Fall feststellen zu können, ob einer Entscheidung, die in das VZR eingetragen wird, ein Verstoß zugrunde liegt, der von einem Fahranfänger innerhalb der Probezeit begangen wurde. Das Register soll deshalb physikalisch als integrierter Bestandteil des VZR geführt werden. Es bleibt jedoch logisch selbständig und wird hinsichtlich der Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten einer eigenständigen rechtlichen Regelung unterworfen.

§ 2c Abs. 2 regelt den Zweck, für den die Daten des Registers erhoben und gespeichert werden dürfen. Entsprechend den Maßstäben, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12. 1983 (1 BvR 209/83 u. a. — BVerfGE 65, 1) gesetzt hat, sollen nur die Daten erhoben und gespeichert werden, die zur Erreichung des genannten Zwecks unbedingt erforderlich sind. Die Zweckbindung informiert den Bürger, der eine Fahrerlaubnis beantragt, zugleich darüber, welche Daten zu welchem Zweck genutzt werden. Die Zwecksetzung nach Absatz 2 Satz 1 stellt deshalb klar, daß das KBA auch die Daten des „Fahranfängerregisters“ für die nach § 2e vorgesehene Unterrichtung verwenden kann. Die Tragweite dieser Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Übermittlungsvorschrift nach § 2e, so daß insoweit auch auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen wird.

Die Verwertungsmöglichkeiten des Registers sind abschließend geregelt. Die Fahrerlaubnisdaten der Fahranfänger werden mithin nicht für Auskünfte gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVG zur Verfügung stehen. Damit wird gewährleistet, daß z. B. Auskünfte auf Anfrage einer Bußgeldbehörde keine Angaben über eine etwaige Probezeit des Betroffenen enthalten, so daß dieser Umstand nicht in die Bemessung der Geldbuße zum Nachteil des Betroffenen einfließen kann. Ebenso wenig kann eine Führerscheinstelle nach § 13c StVZO Auskunft über die Probezeit erhalten, selbst dann nicht, wenn der Betroffene (z. B. bei der Ausstellung eines Ersatzführerscheins) keine Unterlagen über die Daten seiner Fahrerlaubnis hat und ein begründetes Interesse an der beschleunigten Ausstellung des Ersatzdokuments vorträgt. Diese Beschränkung gilt auch für die Auskünfte, die die Führerscheinstellen vor Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis einholen. In diesen Fällen muß die zuständige Führerscheinstelle sich mit derjenigen Behörde in Verbindung setzen, die nach Angaben des Antragstellers die ursprüngliche Fahrerlaubnis ausgestellt hat. Diese Konsequenz muß im Interesse des vorrangig gesehenen Datenschutzes in Kauf genommen werden.

§ 2c Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift bestimmt, welche Daten in dem Fahranfängerregister gespeichert werden. Dabei wird zwischen den personenbezogenen Daten unterschieden, die von der Führerscheinstelle als Ergebnis des Fahrerlaubnisverfahrens mitzuteilen sind. Die Personendaten beschränken sich auf diejenigen Angaben, die für die Identifizierung erforderlich sind. Dazu gehört auch die Angabe des Geschlechts, das besonders bei auslän-

dischen Namen als Suchkriterium Bedeutung erlangt. Die Sachdaten sind für die mit diesem Register bezweckte Feststellung und Unterrichtung notwendig. Neben den Angaben über die Fahrerlaubnisklasse und das Ende der Probezeit müssen die erteilende Behörde und die Führerscheinstellennummer für eine Anordnung nach § 2a zuständigen Behörde bekannt sein, um Rückfragen zu ermöglichen.

§ 2c Abs. 2 Satz 3 bestimmt schließlich, daß die genannten Daten nur für die Dauer der — regelmäßig zweijährigen — Probezeit zuzüglich einer Überliegefrist von einem Jahr gespeichert werden dürfen. Nach Ablauf der Überliegefrist sind die Daten zu löschen. Die Überliegefrist ist erforderlich, um auch Entscheidungen in die Bewährungskontrolle einbeziehen zu können, die zwar nach Ablauf der Probezeit im VZR eingehen, sich jedoch auf einen Verstoß beziehen, der vor Ablauf der Probezeit begangen wurde. Die einjährige Frist für die Überliegezeit trägt der durchschnittlichen Dauer eines Verfahrens einschließlich etwaiger Rechtsmittel Rechnung. Die Überliegefrist dient damit der Gleichbehandlung aller Betroffenen.

§ 2c Abs. 3 befaßt sich mit der Übermittlung der in dem Register der Fahranfänger zu speichernden Daten. Die Weitergabe ist zweckgebunden und nur zulässig, soweit die Daten zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Angaben erforderlich sind.

Diese Bestimmung sieht außerdem vor, daß die für die Fahrerlaubniserteilung zuständigen Landesbehörden auch dann die Daten nach Absatz 2 S. 2 dem KBA übermitteln müssen, wenn eine Übermittlung bereits vorher durch Dienststellen des Bundes oder der Länder nach erstmaliger Erteilung einer Fahrerlaubnis nach § 14 StVZO erfolgt ist. Die Unterrichtung des KBA ist deshalb erforderlich, weil nach § 2e das KBA seinerseits die für die Anordnungen von Maßnahmen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 *zuständige* Behörde zu unterrichten hat. Wenn sowohl eine allgemeine Fahrerlaubnis als auch eine Fahrerlaubnis zu dienstlichen Zwecken nach § 14 StVZO innerhalb der Probezeit erteilt worden ist, sollen ausschließlich die Verwaltungsbehörden der Länder für Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 zuständig sein (s. auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 a Buchstabe c sowie die Begründung hierzu). Das KBA muß daher von der Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis neben einer „Sonderfahrerlaubnis“ in Kenntnis gesetzt werden, um im Falle des § 2e keine unzuständige Behörde zu unterrichten.

1.2.4 Zu § 2d

Der besseren Übersichtlichkeit wegen wird die Übermittlung der Daten des Registers für wissenschaftliche und statistische Zwecke sowie für die Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs in einer eigenen Vorschrift geregelt. Unbeschadet der Zuständigkeit des KBA, die Daten im Rahmen der dieser Behörde übertragenen Aufgaben für die genannten Zwecke auszuwerten, ermög-

licht § 2d die Weitergabe der Daten an andere Stellen, die im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben auf das Informationsmaterial angewiesen sind.

Es besteht ein unabweisbarer Bedarf, die Daten über Fahranfänger und Führerscheine mit Probevermerk für wissenschaftliche Untersuchungen auszuwerten. Die jetzige Konzeption der Nachschulung auffälliger Fahranfänger beruht zwar auf Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, in deren Rahmen die Akzeptanz und die Wirksamkeit dieser Kurse überprüft wurde. Aus den so gewonnenen Erkenntnissen haben sich Verbesserungen der Programme im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Inhalte, die geeignete Gesprächsführung, angemessene Formen der Gruppenarbeit und die einzusetzenden Medien ergeben. Dieser Prozeß ist jedoch nicht abgeschlossen; auch die derzeitigen Programme werden laufend auf Verbesserungen zu überprüfen sein. Ein zentrales Thema der wissenschaftlichen Untersuchung wird ferner die Evaluierung der Wirksamkeit der Nachschulung (auch unter altersspezifischen Gesichtspunkten) durch die Bundesanstalt für Straßenwesen sein. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Begleituntersuchungen durchgeführt werden, aus denen sich Anhaltspunkte für die Überarbeitung der Kursprogramme bzw. für gesetzgeberische und administrative Maßnahmen ergeben. Diese Untersuchungen werden neben den Daten des VZR auf die Informationen des Registers über Fahranfänger zurückgreifen müssen.

Die Vorschrift ermöglicht ebenfalls die Übermittlung der Registerdaten für statistische Auswertungen. Es fehlen z. B. gesicherte Angaben darüber, wie sich die Gruppe der Fahranfänger regional bzw. bundesweit nach Fahrerlaubnisklassen, Alter und Geschlecht zusammensetzt.

Soweit möglich, sollen nur anonymisierte Daten weitergegeben werden. Personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form dürfen nach § 2d Abs. 2 Satz 1 nur für wissenschaftliche Zwecke und nur dann übermittelt werden, wenn eine Anonymisierung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre und wenn unter Berücksichtigung des Zwecks des betreffenden Vorhabens kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen berücksichtigt werden. Der Empfänger dieser Daten hat sicherzustellen, daß die in § 2d Abs. 2 Satz 2 genannten datenschutzrechtlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

1.2.5 Zu § 2e

Die Vorschrift begründet die Verpflichtung des KBA, die für Anordnungen nach § 2a Absätze 2, 4 und 5 zuständige Behörde zu unterrichten, wenn ein Fahranfänger in der Probezeit gegen Verkehrsvorschriften verstoßen hat und die diesbezügliche Entscheidung im VZR eingetragen wird. Die Auskünfte sind von Amts wegen zu erteilen. Das KBA hat deshalb die ihm mitgeteilten Entscheidungen nach der Anlage zu § 2a daraufhin zu prüfen, ob der

Betroffene die zugrunde liegende Straftat oder Ordnungswidrigkeit innerhalb der Probezeit begangen hat. Diese Feststellung wird mit Hilfe des Registers nach § 2c getroffen. Die Vorschrift stellt mithin zugleich klar, daß das KBA im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben handelt, wenn das VZR die Daten des Fahranfängerregisters für diesen Zweck nutzt.

Die Unterrichtung ist nur vorgesehen, wenn und soweit Entscheidungen über Fahranfänger eingetragen werden, die Anordnungen nach Maßgabe des § 2a Abs. 2, 4 und 5 auslösen können. Da eine Bewährung voraussetzt, daß der Betroffene noch im Besitz der Fahrerlaubnis ist, entfällt die Unterrichtung, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Auch die Tatsache der Entziehung ist deshalb vom KBA nicht mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Auskunft von Amts wegen setzt im übrigen nur voraus, daß Anordnungen nach Maßgabe des § 2a Abs. 2, 4 und 5 getroffen werden können. Damit soll klargestellt werden, daß die Unterrichtung mit der ersten Eingriffsschwelle nach § 2a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beginnt und dann für jede weitere Eintragung besteht, die sich auf einen Verstoß nach der Anlage zu § 2a bezieht. Der Hinweis auf bereits erfolgte Unterrichtungen an die zuständige Führerscheinstelle (§ 2e S. 2) ist erforderlich, damit diese Behörde ggf. selbständig ermitteln kann, ob eine weitere Zuwiderhandlung bereits die Anordnung der erneuten Befähigungsprüfung nach Maßgabe des § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 begründet, weil der Verstoß *nach* der Teilnahme an einem Nachschulkurs begangen wurde. Ohne diesen Hinweis könnte z. B. bei Wohnsitzwechsel des Fahranfängers die Behörde nicht die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, zumal das KBA keine Kenntnis davon hat, ob bereits eine Nachschulung angeordnet wurde. Nach der Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis mit einer Probezeit beginnt die Unterrichtung mit Rücksicht auf § 2a Abs. 5 letzter Satz bereits bei der ersten Zuwiderhandlung, die in der neu festgesetzten Probezeit begangen wurde.

Der Umfang der Mitteilungen wird nach § 2e Satz 2 auf die Daten aus dem Register der Fahranfänger und die Eintragungen im VZR begrenzt, die für die besondere Bewährungskontrolle relevant sind. Es dürfen mithin keine Eintragungen einbezogen werden, die für die Anordnungen im Sinne des § 2a Abs. 1 nicht gewertet werden (z. B. vorangegangene Versagung einer Fahrerlaubnis, Verstöße vor Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Probe). Diese Beschränkung entspricht dem datenschutzrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Die nach Maßgabe des § 2e zu erteilenden Mitteilungen lassen die übrigen Auskunftsverfahren nach § 30 Abs. 1 StVG, § 13c StVZO und die Mitteilungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b StVZO (Mehrfachtäter-Punktsystem) unberührt.

1.3 Nummer 3 (Ergänzung von § 6 Abs. 1)

Die Vorschrift ergänzt § 6 Abs. 1 um die zur Umsetzung der §§ 2a bis 2e erforderlichen Verordnungsermächtigungen.

Unter Nummer 1a *Buchstabe a* wird dem Bundesminister für Verkehr die Möglichkeit eröffnet, Fahrerlaubnisse für relativ ungefährliche Kraftfahrzeuge von den Vorschriften über die Probezeit auszunehmen. Die Formulierung der Ermächtigung ist auf Fahrzeuge zugeschnitten, die gegenwärtig der Fahrerlaubnisklasse 5 unterliegen. Die Ermächtigung läßt es ferner zu, Regelungen über den Beginn einer Probezeit bei *Erweiterung* einer Fahrerlaubnisklasse zu treffen, die von den Vorschriften über die Probezeit ausgenommen worden ist (z. B. bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis der Klasse 5 auf Klasse 3). In diesem Falle handelt es sich zwar nicht um die „erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis“, auf die § 2a Abs. 1 abstellt; der Beginn einer Probezeit ist aber auch in diesen Fällen geboten, da sonst die Regelungen zur Fahrerlaubnis auf Probe umgangen werden könnten.

Die Ermächtigungen unter Nummer 1 *Buchstaben b und c* geben dem Bundesminister für Verkehr die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Besonderheiten zu regeln, die durch die Einführung einer Fahrerlaubnis auf Probe im Verhältnis zu den Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Dienst (§ 14 StVZO) entstehen.

Buchstabe b ermöglicht es, bei Erteilung von allgemeinen Fahrerlaubnissen an Inhaber von Fahrerlaubnissen, die von den in § 14 StVZO genannten Dienststellen erteilt wurden, die Anrechnung der Probezeit entsprechend den in § 2a Abs. 1 geregelten Fällen vorzusehen.

Buchstabe c ist notwendig, um in Ergänzung von § 68 Abs. 3 StVZO eine eindeutige Zuständigkeitsregelung für Anordnungen von Maßnahmen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 treffen zu können. Es ist vorgesehen, daß die in § 14 StVZO genannten Dienststellen des Bundes und der Länder diese Anordnungen nur dann treffen dürfen, wenn *ausschließlich* eine Fahrerlaubnis zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist. Ansonsten verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Länder gem. § 68 Abs. 1 und 2 StVZO; dies gilt auch dann, wenn sowohl eine allgemeine Fahrerlaubnis als auch eine „Sonderfahrerlaubnis“ nach § 14 StVZO erteilt worden ist.

Die Ermächtigung unter Nummer 1a *Buchstabe d* überläßt die Gestaltung der Nachschulungskurse in dem von § 2b Abs. 1 gesetzten Rahmen sowie das Verwaltungsverfahren und die Sonderregelungen für alkoholauffällige Fahranfänger der näheren Bestimmung einer Rechtsverordnung. Hier wird insbesondere auch einzugehen sein auf die Voraussetzungen, unter denen der Kursleiter die Bescheinigung über die Kursteilnahme verweigern kann.

Nummer 1a *Buchstabe e* enthält die erforderliche Ermächtigung zur näheren Festlegung des Verwaltungsverfahrens zur Übermittlung der Fahrerlaubnisdaten der Fahranfänger von den Führerscheinstellen zum KBA sowie zur Unterrichtung der Verwaltungsbehörden durch das KBA.

2. Artikel 2 (Änderung des Fahrlehrergesetzes)

2.1 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus der Neufassung der entsprechenden Vorschriften.

2.2 Nummer 2 (Neufassung von § 1)

Der Wortlaut der Überschrift wird der Terminologie neuerer verwaltungsrechtlicher Vorschriften angepaßt.

Absatz 1 erweitert den Aufgabenbereich des Fahrlehrers. Zu seinen Aufgaben gehört nunmehr die Ausbildung sämtlicher Fahrerlaubnisbewerber. Die Beschränkung auf die Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 4 fällt weg. Ebenso entfällt hinsichtlich der Notwendigkeit der Fahrlehrerlaubnis die Beschränkung auf die „entgeltliche oder geschäftsmäßige“ Ausbildung. Die Sätze 2 und 3 verdeutlichen die in den bisherigen Absätzen 1 und 2 enthaltene Regelung, wonach die Fahrlehrerlaubnis lediglich in drei Klassen erteilt wird, die im übrigen der Klasseneinteilung der Fahrerlaubnisse nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 gilt wie bisher als Grundfahrlehrerlaubnis. Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 oder 2 kann nur erworben werden, wenn der Bewerber bereits Inhaber der Grundfahrlehrerlaubnis ist oder sie gleichzeitig mit ihr erhält. Satz 1 definiert den Begriff „Fahrlehrer“. Eine entsprechende Legaldefinition fehlte bisher.

Absatz 2 weicht insofern vom alten Absatz 2 ab, als auf die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis für einzelne Betriebsarten verzichtet wird. Für eine entsprechende Differenzierung besteht kein Bedürfnis mehr. Der Wegfall der alten Vorschrift dient insofern der Vereinfachung. Die bisher in Absatz 2 enthaltene Klasseneinteilung und das Antragserfordernis wurde wegen des Sachzusammenhangs nach Absatz 1 übernommen. Satz 2 spricht nicht mehr vom Beschäftigungsverhältnis mit dem Inhaber einer „Fahrschülerlaubnis“, sondern einer „Fahrschule“. Insofern wird eine sprachliche Angleichung an die §§ 14, 16, 17 und 18 herbeigeführt. Satz 2 stellt klar, daß bei Behördenfahrschulen die in § 30 genannten Gebietskörperschaften als Fahrschulinhaber gelten.

Absatz 3 greift die in Absatz 1 (alt) enthaltene Regelung auf, wonach die Ausbildung von Fahrschülern der Klasse 4 nur durch Klasse-1-Fahrlehrer erfolgen darf, erweitert sie jedoch im Hinblick auf die beabsichtigte Neueinteilung der Fahrerlaubnisklassen für den Bereich der motorisierten Zweiräder. Neu ist Satz 2, der die Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 ermächtigt, auch Fahrschüler der Klasse 5 auszubilden.

Während nach Nummer 4 (alt) ein Fahrlehrer auch dann lediglich über eine eigene Fahrpraxis auf Personenkraftwagen verfügen mußte, wenn er Fahr-

schüler auf Motorrädern und Lastkraftwagen ausbilden wollte, macht die Neufassung die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klassen 1 und 2 vom Nachweis der Fahrpraxis auch auf Fahrzeugen der entsprechenden Klasse abhängig. Da weiterhin für die Grundfahrlehrerlaubnis der Klasse 3 eine mindestens dreijährige Pkw-Fahrpraxis verlangt wird, erscheint hinsichtlich der beiden weiteren Fahrlehrerlaubnisklassen eine kürzere Praxis als ausreichend. An die Stelle der hier vorgesehenen Fahrpraxis von zwei Jahren kann bei Bewerbern um die Lkw-Fahrlehrerlaubnis eine einjährige Fahrpraxis treten, wenn der Bewerber mindestens ein halbes Jahr lang hauptberuflich Kraftfahrzeuge der Klasse 2 geführt hat, da in diesem Fall die Intensität der Fahrpraxis eine längere Dauer ausgleicht.

Nummer 4a verlängert die vorgeschriebene Ausbildung in den amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten. Da bisher die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 in der Regel gleichzeitig mit der Grundfahrlehrerlaubnis erworben wurde, betrug die gemeinsame Ausbildung lediglich fünf Monate, innerhalb deren für die Motorradfahrlehrer lediglich eine zweiwöchige Ausbildung vorgesehen war. Die Ausbildung der Klasse-3-Fahrlehrer verkürzte sich in diesem Fall entsprechend. Die Ausbildung zum Grundfahrlehrer wird nach der Neuregelung künftig volle fünf Monate betragen, während die auch in Zukunft den Regelfall bildende Ausbildung zum Fahrlehrer der Klassen 1 und 3 statt fünf Monate sechs Monate dauern wird. Die Ausbildung zum Fahrlehrer der Klasse 1 verdoppelt sich also von zwei Wochen auf einen Monat. Angesichts der überproportionalen Unfallhäufigkeit im Zweiradbereich ist eine gründlichere Motorradfahrlehrerausbildung dringend erforderlich. Der bisherige Ausbildungszeitraum hat sich als zu kurz erwiesen, um den Fahrlehreranwärter mit den Besonderheiten der Motorradfahrerausbildung hinreichend vertraut zu machen. Entsprechendes gilt für die Ausbildung der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2. Darüber hinaus erfolgt die Verlängerung der Lkw-Fahrlehrerausbildung von einem Monat auf zwei Monate aufgrund des größer werdenden Aufgabengebietes. Während bisher die Lkw-Fahrschülerausbildung ausschließlich auf Solo-Lastkraftwagen oder auf entsprechenden Kraftomnibussen durchgeführt wurde, soll die Verwendung von Kraftomnibussen in der Klasse-2-Ausbildung künftig entfallen. Da die Fahrerlaubnis der Klasse 2 das Führen von Lastzügen einschließt, muß die Fahrschülerausbildung entsprechend erweitert werden. Dies macht eine Verlängerung der Fahrlehrerausbildung erforderlich. Die im Gegensatz zur gleichzeitigen Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 1 und 3 weniger häufig vorkommende gleichzeitige Ausbildung für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 2 und 3 oder der Klassen 1, 2 und 3 wird künftig sieben bzw. acht Monate betragen. In der Regel wird nach der bisherigen Erfahrung eine spätere Erweiterung der Grundfahrlehrerlaubnis auf die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 in Betracht kommen, welche dann eine isolierte Ausbildung von zwei Monaten statt bisher einem Monat erforderlich macht.

2.4 Nummer 4 (Änderung von § 3)

Entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 2, 9 FahrIG wurde früher von der Erlaubnisbehörde ein Strafregisterauszug über den Bewerber eingeholt. Inzwischen ist nach dem Bundeszentralregistergesetz das vom Bewerber selbst zu beantragende Führungszeugnis an die Stelle des Strafregisterauszugs getreten. Die Vorschrift über den Antrag auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis mußte daher ergänzt werden.

2.5 Nummer 5 (Änderung von § 4)

Folgeänderung von Nummer 2.

2.6 Nummer 6 (Änderung von § 6)

Die Vorschrift gestattet es dem selbständigen Fahrlehrer, seinen praktischen Fahrunterricht um 15 Minuten pro Tag gegenüber der bisherigen Regelung auszuweiten. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Schon bisher wurden nach dem Opportunitätsprinzip (§ 47 Abs. 1 OWiG) entsprechende Arbeitszeitüberschreitungen in der Regel nicht geahndet. Die Neuregelung legalisiert somit die allgemein üblichen elf täglichen Fahrstunden zu 45 Minuten (§ 19 Satz 3 FahrIG). Eine Beeinträchtigung der Ausbildungsqualität und der Verkehrssicherheit ist nicht zu befürchten. Die für angestellte Fahrlehrer geltenden Bestimmungen des Arbeitsrechts, welche die tägliche Arbeitszeit aus Gründen des Arbeitsschutzes auf acht Stunden beschränkt, bleiben unberührt.

2.7 Nummer 7 (Änderung von § 10)

Der Wortlaut der Überschrift wird der Terminologie neuerer verwaltungsrechtlicher Vorschriften angepaßt. Die Änderung des Absatzes 1 bringt eine sprachliche Klarstellung. Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folge der Änderung des § 1 Abs. 2.

2.8 Nummer 8 (Änderung von § 11)

Die Änderung von Absatz 1 ist eine Folge der Änderung des § 1. Absatz 2 hebt die bisher nichtrechtsfähigen Vereinen gewährte Möglichkeit, die Fahrschülerlaubnis zu erlangen, auf. In der Praxis ist hiervon, von Ausnahmen abgesehen, kein Gebrauch gemacht worden. Ein Bedürfnis der Beibehaltung der Vorschrift besteht nicht. Ihre Streichung dient somit der Verwaltungs- und Gesetzesvereinfachung.

Die frühere Fassung „nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen“ wurde durch die Fassung „zur Vertretung berechnete Personen“ ersetzt, weil sich die Vertretung einer juristischen Person stets nach den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, wie z. B. §§ 6, 35 GmbHG, richtet.

2.9 Nummer 9 (Änderung von § 12)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 ist eine Folge der Änderung von § 1. Satz 3 ist erforderlich, um der Erlaubnisbehörde die nach § 11 vorgeschriebene

Prüfung der Zuverlässigkeit des Bewerbers um die Fahrschülerlaubnis zu ermöglichen. Die Änderung von Absatz 2 ergibt sich aus den Änderungen von Absatz 1 und von § 11.

2.10 Nummer 10 (Änderung von § 13)

Folgeänderung von Nummer 2.

2.11 Nummer 11 (Änderung von § 14)

Die Änderung bringt eine sprachliche Klarstellung. Sie macht deutlich, daß der Inhaber einer Fahrschule seine sich aus dem Fahrlehrergesetz ergebenden Pflichten nicht auf einen angestellten Fahrlehrer, den er mit dem Unterricht in der Zweigstelle beauftragt, delegieren kann. Dies ergibt sich aus dem engen rechtlichen und organisatorischen Zusammenhang zwischen Haupt- und Zweigstelle einer Fahrschule. Die Erwähnung des „verantwortlichen Leiters“ bezieht sich also nur auf die Fälle, in denen bereits der Hauptbetrieb von einem „verantwortlichen Leiter“ geführt wird.

2.12 Nummer 12 (Neufassung von § 16)

Die Neufassung stellt klar, daß nur der Fahrschulinhaber allein oder in den Fällen, in denen ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes an die Stelle des Inhabers treten darf, ausschließlich dieser Träger der Pflichten nach § 16 ist. Eine Pflichtenkumulierung, wie sie § 16 (alt) scheinbar ausdrückt, ist schon deshalb nicht möglich, weil das Fahrlehrergesetz nur in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 21 Abs. 4 die Bestellung eines verantwortlichen Leiters zuläßt. Das ergibt sich insbesondere aus der Regelung, daß der verantwortliche Leiter die gleichen Voraussetzungen wie ein Inhaber der Fahrschülerlaubnis erfüllen muß. So muß bei dem Fahrschulbetrieb einer juristischen Person nach § 11 Abs. 2 Satz 2 lediglich der verantwortliche Leiter die Gewähr dafür bieten, daß die Pflichten nach § 16 erfüllt werden. Der Fahrschulinhaber wäre hierzu überhaupt nicht in der Lage.

2.13 Nummer 13 (Änderung von § 17)

Sprachliche Verbesserung.

2.14 Nummer 14 (Änderung von § 18)

Die Aufzeichnungspflichten werden im Interesse einer besseren Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 6 Abs. 2 insofern verschärft, als nunmehr angegeben werden muß, welchem Fahrschüler die aufgezeichneten Fahrstunden gegeben wurden. Darüber hinaus wird die Vorschrift sprachlich verbessert.

2.15 Nummer 15 (Änderung von § 20)

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall der Fahrschülerlaubnis für nichtrechtsfähige Vereine (§ 11 Abs. 2 neu). Sie dient ferner der sprachlichen Verbesserung.

2.16 Nummer 16 (Änderung von § 22)

Folgeänderung von Nummer 2.

2.17 Nummer 17 (Änderung von § 23)

Sofern die Ausbildungsstätte nicht vom Inhaber selbst, sondern von einem verantwortlichen Leiter geführt wird, muß auch für diesen die gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorliegen. Die Neuregelung schafft eine klare Rechtsgrundlage für die schon bisher in der Regel geübte Verwaltungspraxis, auch die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters zu prüfen.

2.18 Nummer 18 (Änderung von § 24)

Die Ergänzung ist erforderlich, um die der Erlaubnisbehörde nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebene Prüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Inhabers der Fahrlehrerausbildungsstätte und des verantwortlichen Leiters zu ermöglichen. An die Stelle des bisher nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 23 üblichen Strafregisterauszugs ist inzwischen nach dem Bundeszentralregistergesetz das Führungszeugnis getreten (vgl. Begründung zu Nummer 4).

2.19 Nummer 19 (Änderung von § 25)

Folgeänderung von Nummer 2.

2.20 Nummer 20 (Änderung von § 26)

Die Änderung stellt klar, daß sich die Vorschrift entweder nur an den Inhaber oder nur an den verantwortlichen Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte richtet. Der Inhaber ist nur dann Pflichtenträger, wenn er selbst die Ausbildungsstätte leitet. Das ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 FahrIG und § 6 DV-FahrIG, wonach lediglich der verantwortliche Leiter in der Lage sein muß, den Unterricht sachkundig zu überwachen und Gewähr dafür bieten muß, daß die Pflichten des § 26 erfüllt werden. Vom Inhaber der Ausbildungsstätte wird dagegen lediglich Zuverlässigkeit verlangt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1).

2.21 Nummer 21 (Änderung von § 28)

Folgeänderung von Nummer 2.

2.22 Nummer 22 (Änderung von § 29)

Korrektur eines Redaktionsversehens.

2.23 Nummer 23 (Änderung von § 30)

Der neue Satz 6 des Absatzes 4 stellt klar, daß es für die Erteilung der sog. Behördenfahrlehrerlaubnis eines besonderen Führungszeugnisses nicht bedarf, weil dieses bereits bei der Einstellung der Bediensteten vorgelegen hat und die Behörde über spätere Veränderungen im Bundeszentralregister unterrichtet wird.

Die Ergänzung des Absatzes 5 dient der Klarstellung. Hierdurch wird ein Redaktionsversehen korrigiert. Bei der Änderung des Fahrlehrergesetzes durch Gesetz vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) war nicht beabsichtigt, die Sonderfahrlehrerlaubnisse nach § 3 Abs. 2, welche vor Inkrafttreten der Änderung erteilt worden waren und deren Inhaber die neueingeführten Erteilungsvoraussetzungen des § 2 Nr. 2 a und 4 a nicht erfüllten, von der „Umschreibung“ in eine Zivilfahrlehrerlaubnis auszunehmen.

Die Neufassung von Absatz 6 stellt klar, daß auch die in Absatz 2 genannten Sonderverwaltungen durch ihre eigenen Fahrlehrer für Angehörige des öffentlichen Dienstes Nachschulkurse durchführen können. Satz 2 ist erforderlich, weil die Behördenfahrlehrer in der Regel hauptberuflich Soldaten oder Beamte sind, so daß es hier auf ihre überwiegend dienstliche Verwendung ankommt.

Absatz 7 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem früheren Absatz 6, erweitert ihn jedoch um die Nachschulungserlaubnisse, da die Einteilung der Fahr- und Fahrlehrerlaubnisse der Bundeswehr von der üblichen Klasseneinteilung abweicht.

2.24 Nummer 24 (Neufassung des Fünften Abschnitts)

Wie schon im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, soll die Ausbildung von Fahrschülern außerhalb der Fahrschule aus Gründen der Verkehrssicherheit entfallen. Der bisherige Fünfte Abschnitt, der die „Einzelausbildungserlaubnis“ regelte, wird daher aufgehoben. An seine Stelle treten Vorschriften über die Nachschulungserlaubnis.

Die neuen Bestimmungen bezwecken, daß Nachschulkurse für auffällig gewordene Fahranfänger nur von besonders qualifizierten Fahrlehrern durchgeführt werden. Sie erweitern damit den bisher lediglich bis zur Fahrerlaubnisprüfung reichenden Aufgabenbereich des Fahrlehrers. Während der angestellte Fahrlehrer bisher zur weiteren beruflichen Profilierung nur die Möglichkeit besaß, die eigene Fahrschule zu eröffnen, wird ihm jetzt durch die Nachschulungserlaubnis eine weitere Möglichkeit eröffnet.

§ 31 Abs. 1 ist sprachlich und inhaltlich den Vorschriften über die Fahrlehr- und Fahrschülerlaubnis (§ 1 Abs. 1, § 10 Abs. 1) angepaßt.

Absatz 2 regelt die Erteilungsvoraussetzungen für die Nachschulungserlaubnis. Angesichts der besonderen Unfallsituation im Zweiradbereich erscheint es geboten, die erforderliche Berufserfahrung des Bewerbers auch auf die Ausbildung von Motorradfahrern zu erstrecken. Da der Schwerpunkt der Nachschulung im theoretischen Bereich liegen wird, kommt es entscheidend darauf an, daß der Nachschulungsfahrlehrer auch über ausreichende Erfahrung in der Erteilung von theoretischem Unterricht verfügt. Ein mindestens sechstägiger Einweisungslehrgang soll ihn u. a. mit den für die Nachschulung besonders wichtigen gruppendyna-

mischen und jugendspezifischen psychologischen Lehrmethoden vertraut machen.

Absatz 3 entspricht hinsichtlich der Modalitäten der Erlaubniserteilung den Bestimmungen über die Fahrlehr- und Fahrschülerlaubnis.

Im Gegensatz zur allgemeinen Fortbildung (§ 33 Abs. 2 a) ist die Teilnahme an besonderen, sich mit der Nachschulungsthematik befassenden Fortbildungslehrgängen nicht in das Belieben des Nachschulungsfahrlehrers gestellt (Absatz 4). Die Nichtteilnahme an solchen Lehrgängen stellt also eine Pflichtenverletzung dar, die zum Widerruf der Nachschulungserlaubnis führen kann.

Für die Rücknahme und den Widerruf der Nachschulungserlaubnis gelten die entsprechenden Bestimmungen bezüglich der Fahrlehrerlaubnis (Absatz 5).

Absatz 6 ermächtigt den Bundesminister für Verkehr, entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 2 über die Fahrlehrerausbildung auf dem Verordnungswege festzulegen, wer Einweisungs- und Fortbildungslehrgänge für Nachschulungsfahrlehrer durchführen darf und auf welche Weise derartige Lehrgänge durchzuführen sind.

2.25 Nummer 25 (Änderung von § 32)

Folgeänderung von Nummer 25.

2.26 Nummer 26 (Änderung von § 33)

Da amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bei der allgemeinen Überwachung in der Regel bereits zu den „geeigneten Personen“ gehören, bedarf es einer besonderen Erwähnung dieses Personenkreises, was in der Vergangenheit zu Mißverständnissen bei der Auslegung der Vorschrift geführt hat, nicht mehr. Die Streichung erfolgt auch deshalb, weil für die Überwachung der Nachschulung nach § 31 Abs. 5 Satz 1 (neu) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Satz 1 (neu) ohnehin primär Psychologen, Pädagogen und sonstige auf diese spezifische Überwachung besonders vorgebildete Personen in Betracht kommen. Im Gegensatz zur allgemeinen Überwachung soll ein Verzicht auf die Überwachung der Nachschulung nicht gestattet sein.

2.27 Nummer 27 (Änderung von § 34)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 ist eine Folge der vorangegangenen Änderungen.

Die neue Nummer 4 von Absatz 2 soll Härten vermeiden, die durch die Regelung des § 31 (neu) entstehen, wonach die Erteilung der Nachschulungserlaubnis von der Teilnahme an einem sechstägigen Einweisungslehrgang abhängig gemacht wird. Da die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführten sog. „Moderatorenlehrgänge“ jedoch unter anderen Gesichtspunkten und z. T. mit anderer Zielsetzung erfolgten, kann auf die Teilnahme an einem den neuen Vorschriften entsprechenden Ein-

weisungslehrgang von wenigstens vier Tagen nicht verzichtet werden.

2.28 Nummer 28 (Änderung von § 34 a)

Die Vorschrift hebt die bisher geltenden Gebührenhöchstsätze für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Fahrlehrerrecht auf. Sie folgt damit der durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) vorgenommenen Änderung der Kostenermächtigungsregelung hinsichtlich der Amtshandlungen usw. nach dem Straßenverkehrsgesetz und anderen Rechtsvorschriften. Durch die Änderung wird dem in § 34 a Abs. 2 Satz 2 und im Verwaltungskostengesetz verankerten Kostendeckungsprinzip stärker als bisher Rechnung getragen. Durch die Änderung des Absatzes 3 wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

2.29 Nummer 29 (Änderung von § 36)

Notwendige Folge der vorstehenden Änderungen sowie sprachliche Verbesserungen.

2.30 Nummer 30 (Änderung von § 37)

Die bisherige Übergangsregelung des Absatzes 3 a ist durch Zeitablauf obsolet geworden.

Der neue Absatz 4 gestattet den Erwerb der Fahrlehrerlaubnis unter den hinsichtlich Fahrpraxis und Ausbildungsdauer geltenden bisherigen Voraussetzungen, wenn der Bewerber seine Ausbildung an einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte im Vertrauen auf die frühere Rechtslage begonnen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits abgeschlossen hat.

2.31 Nummer 31 (Aufhebung von § 38)

Die Vorschrift betraf Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes, welche durch die im Jahre 1969 er-

folgte Verselbständigung des Fahrlehrerrechts und die dadurch bedingte Herausnahme aus dem allgemeinen Straßenverkehrsrecht notwendig geworden waren.

3. Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Fahrerlaubnis auf Probe, die Nachschulungserlaubnis und die Voraussetzungen über die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis tritt es jedoch erst 6 Monate nach den sonstigen Bestimmungen in Kraft, da die zu seiner Umsetzung erforderlichen Vorbereitungen (Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Umstellungen des Verwaltungsverfahrens bei den Behörden der Bundesländer, Einrichtung der Datei der Fahrerlaubnisse auf Probe beim KBA) einen erheblichen Zeitbedarf verursachen. Auch für die obligatorische Teilnahme am Fahrschulunterricht ist eine Übergangsfrist von 6 Monaten erforderlich. Für die organisatorische Umstellung der Fahrlehrerausbildung auf den verlängerten Ausbildungszeitraum ist dagegen ein Zeitbedarf von 18 Monaten erforderlich.

Wie schon unter 2.1 ausgeführt, wird die Bundesanstalt für Straßenwesen die neuen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe wissenschaftlich begleiten und auswerten. Voraussichtlich vier Jahre nach Einführung dieser Maßnahmen werden die ersten Erkenntnisse hierüber vorliegen. Es erscheint deshalb angezeigt, dieses Gesetz — soweit es um die Einführung der „Fahrerlaubnis auf Probe“ geht — zunächst auf vier Jahre zu befristen, um dann auf der Grundlage weiterer Erkenntnis erneut über die „Fahrerlaubnis auf Probe“ zu entscheiden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 StVG)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis gilt für das Inland; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende

1. durch eine auch mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung eines Fahrlehrers nachweist, daß er an einer Ausbildung für die beantragte Fahrerlaubnisklasse nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften über die Ausbildung von Fahrschülern teilgenommen hat,
2. durch eine Prüfung, die unter anderem die Gefahrenlehre sowie die umweltbewußte und energiesparende Fahrweise umfaßt, seine Befähigung dargetan hat,
3. durch die Bescheinigung einer anerkannten Stelle nachweist, daß er die Grundzüge der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr beherrscht,

und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.“

Begründung

Eine umweltbewußte, also nicht nur lärmmindernde, sondern auch schadstoffmindernde Fahrweise, kann neben den technischen Maßnahmen am Fahrzeug sofort und wesentlich zu einer Entlastung der Umwelt durch den Kraftfahrzeugverkehr beitragen. Hier bedarf das Gesetz einer Ergänzung.

Die bisherige Trennung von Fragen zur lärmmindernden Fahrweise in der allgemeinen theoretischen Prüfung und Fragen zur energiesparenden Fahrweise in einer gesonderten Prüfung hat sich zudem nicht bewährt. Es hat sich gezeigt, daß der energiesparenden Fahrweise wegen der vereinfachten theoretischen Prüfung in der Fahrschulausbildung nicht die ihr zukommende Bedeutung beigemessen wird.

Kenntnisse einer umweltbewußten und energiesparenden Fahrweise müssen gleichrangig mit den Fragen zur Gefahrenlehre und zu den sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften geprüft werden.

Die entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Fragebogen sind bei nächster Gelegenheit anzupassen.

Im übrigen redaktionelle Neugestaltung von Satz 2 und systematische Einfügung der in der Regierungsvorlage als Satz 3 — neu — vorgesehenen Änderung.

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 a Abs. 3 StVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2 a Abs 3 vor dem Wort „Anordnung“ das Wort „vollziehbaren“ einzufügen.

Begründung

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Sanktion darf nicht ergriffen werden, wenn das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs angeordnet hat.

3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 a Abs. 3 StVG)

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es in § 2 a Abs. 3 StVG angesichts der in § 2 a Abs. 5 Satz 1 StVG verwendeten Formulierung („wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Nachschulungskurs teilgenommen hat“) der Klarstellung, ob der Inhaber einer Fahrerlaubnis selbst den Nachweis erbringen muß, daß er der Anordnung der Behörde, binnen einer bestimmten Frist an einem Nachschulungskurs teilzunehmen, nachgekommen ist.

4. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 a Abs. 6 StVG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 a Abs. 6 die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie der erneuten Befähigungsprüfung nach Absatz 2 Nr. 2“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf geht hinsichtlich der Anordnung einer Nachschulung zu Recht davon aus, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine solche Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben sollen.

Im Hinblick auf die spezialpräventive Zielsetzung der im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe vorgesehenen Maßnahmen sind jedoch Nachschulungen und erneute Befähigungsprüfung gleichrangig. Die Überlegungen, die für den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anordnung einer Nachschulung sprechen, begründen deshalb auch dieselbe Forderung für die Anordnung der erneuten Befähigungsprüfung. Auch die Rechtsnatur der Anordnungen nach § 2 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 StVG in der Fassung des Gesetzentwurfs ist identisch. Nicht nur die Anordnung der Nachschulung, sondern auch die Anordnung der erneuten Befähigungsprüfung ist ein Verwaltungsakt, der unmittelbare Rechtspflichten für den Betroffenen begründet.

Dem steht nicht entgegen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts An-

ordnungen der Fahrerlaubnisbehörden nach § 15b StVZO, ein Sachverständigengutachten über die — theoretischen oder praktischen — Kenntnisse im Sinne des § 11 StVZO vorzulegen, nicht als Verwaltungsakt beurteilt werden. Letzterer Fall unterscheidet sich in zweifacher Hinsicht von dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Fall der Anordnung einer Befähigungsprüfung. Zum einen liegt in den Fällen des § 15b StVZO ein konkreter Anhaltspunkt dafür vor, daß die Eignung des Erlaubnisinhabers aufgrund der Zahl und des Gewichts der von ihm begangenen Verstöße nicht mehr gegeben ist, was zu Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 StVG führen müßte. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung, jedoch aufgrund konkreter Eignungszweifel, ordnet dann die Verwaltungsbehörde das Gutachten an, dessen Ergebnis sie eigenverantwortlich auszuwerten hat. Folgt der Erlaubnisinhaber der Anordnung nicht, so darf bzw. muß die Verwaltungsbehörde in der Regel davon ausgehen, daß die Bedenken an der Eignung des Betroffenen begründet sind; sie muß dann nach § 4 Abs. 1 StVG die Fahrerlaubnis wegen Nichteignung entziehen. Anders in dem künftigen Fall des § 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG. Hier erläßt die Verwaltungsbehörde die Anordnung aufgrund eines im Gesetz selbst festgestellten Tatbestands ohne Rücksicht darauf, ob im konkreten Einzelfall Anlaß zu der Annahme besteht, der Erlaubnisinhaber sei zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr geeignet. Befolgt der Erlaubnisinhaber in diesem Fall die Anordnung nicht, so wird die Fahrerlaubnis nicht wegen mangelnder Eignung nach § 4 Abs. 1 StVG, sondern nach der selbständigen Vorschrift des § 2a Abs. 3 StVG entzogen, die auch für die Anordnung der Nachschulung gilt. Beide Anordnungen sind demnach Verwaltungsakte, die unmittelbare Rechtspflichten des Betroffenen begründen.

In beiden Fällen sprechen gewichtige Interessen der Verkehrssicherheit dafür, die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln und die damit verbundene Verzögerung auszuschließen, zumal angesichts des eindeutigen gesetzlichen Tatbestands die Gefahr rechtswidriger Entscheidungen sehr gering sein wird.

Auch bei der Anordnung der Nachschulung nach § 2a Abs. 4 Satz 2 muß die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen werden.

5. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2b Abs. 1 StVG)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob in § 2b Abs. 1 StVG die Verweisung auf § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG erforderlich ist, nachdem § 2b Abs. 1 StVG eine generelle Regelung für alle Nachschulungskurse darstellt.

6. Artikel 1 Nr. 2 (§ 2d Abs. 2 StVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 2d Abs. 2 Satz 3 die Angabe „Nr. 1 bis 5“ zu streichen.

Begründung

Da auf den gesamten Satz 2 des § 2d Abs. 2 StVG verwiesen wird, ist diese Angabe entbehrlich.

7. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a Buchstabe d StVG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 a Buchstabe d die Angabe „nach § 2 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und § 2 b Abs. 2 Satz 2“ zu streichen.

Begründung

Die Angabe dieser Bestimmungen ist nicht erforderlich. Sie erweckt im übrigen den falschen Eindruck, daß es sich um jeweils verschiedene Arten von Nachschulungskursen handele.

8. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a StVG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 6 Abs. 1 Nr. 1 a in Buchstabe d nach den Worten „Kursleiter und“ die Worte „deren Anerkennung sowie“ einzufügen.

Begründung

Es wird notwendig sein, die Kursleiter für die besonderen Nachschulungskurse amtlich anzuerkennen, damit in diesem sensiblen und für die Verkehrssicherheit besonders wichtigen Bereich die Qualifikation der eingesetzten Kursleiter durch hoheitlichen Akt objektiv festgestellt wird. Die Fassung des Gesetzentwurfs reicht hierfür möglicherweise nicht aus, wenn man unter „Anforderungen“ nicht zugleich auch die formale Anerkennung versteht. Um Zweifel auszuschließen, ist die Ergänzung notwendig.

9. Artikel 2 Nr. 2, 7, 11, 16 und 29 (§ 1 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Fahrerlehrgesetz)

a) In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 1 Abs. 1 der Satz 4 zu streichen.

b) In Artikel 2 Nr. 7 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

„b₁) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.“

c) In Artikel 2 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

„11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden ... (weiter wie Nummer 11 des Entwurfs).

b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2 (Auflagen) und“ gestrichen.“

d) In Artikel 2 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

„16. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden... (weiter wie Nummer 16 des Entwurfs).“
- e) In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe b ist § 36 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:
- „2. eine vollziehbare Auflage nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfüllt.“

Begründung

Die zur Streichung vorgeschlagenen Sätze des Fahrlehrergesetzes enthalten Vorschriften über die Möglichkeit, die Fahrlehrerlaubnis (§ 1 Abs. 1 Satz 4) und die Fahrschülerlaubnis (§ 10 Abs. 1 Satz 2) mit einer Auflage zu verbinden, um die Erfüllung der Pflichten nach § 6 und § 16 des Gesetzes sicherzustellen. Diese Möglichkeit ergibt sich bereits aus § 36 Abs. 1 VwVfG. Die Wiederholung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften in Fachgesetzen widerspricht der vom Deutschen Bundestag bei der Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes am 15. Januar 1976 gefaßten EntschlieÙung. Um derartige Wiederholungen abzubauen, hat die Bundesregierung den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts (BR-Drucksache 341/83, BT-Drucksache 10/1232) und den Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes (BR-Drucksache 30/85) vorgelegt. In Verfolgung dieser Bestrebungen sind auch die zur Zeit noch bestehenden besonderen Bestimmungen im Fahrlehrergesetz zu streichen.

Durch die Streichung der Bestimmungen über Auflagen in den §§ 1 und 10 des Fahrlehrergesetzes wird ein etwaiger Umkehrschluß aus § 31 des Gesetzes i. d. F. des Artikels 2 Nr. 24 des Entwurfs vermieden, der eine vergleichbare Vorschrift über die Zulässigkeit einer Auflage bei der Erteilung einer Nachschulungserlaubnis dem o. e. allgemeinen Grundsatz entsprechend nicht enthält, obwohl die Auflage auch dort erforderlich ist.

10. Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 1 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b ist in § 11 Abs. 2 Satz 1 das Wort „mindestens“ zu streichen.

Begründung

In einer Fahrschule, die von einer juristischen Person betrieben wird, ist nur eine Person als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs zulässig. Der verantwortliche Leiter hat die Aufgaben wahrzunehmen und die Pflichten zu erfüllen, die in der Fahrschule einer natürlichen Person, dem Fahrschulinhaber, obliegen. Von daher verbietet es sich, mehrere Personen zu verantwortlichen Leitern des Ausbildungsbetriebs zu bestellen.

11. Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c — neu — (§ 11 Abs. 2 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 8 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit der verantwortliche Leiter Fahrlehrerrecht vollzieht, ist er an Weisungen der Organe der juristischen Person nicht gebunden.“

Begründung

Damit wird sichergestellt, daß der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs, der gegenüber der Erlaubnisbehörde die alleinige Verantwortung für den sachgerechten Vollzug des Fahrlehrerrechts trägt, nicht an Weisungen gebunden ist.

Als Folge

ist in § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 und in § 21 Abs. 4 jeweils das Zitat „Abs. 2 Satz 2“ entsprechend anzupassen.

12. Artikel 2 Nr. 8 nach Buchstabe c — neu — (§ 11 Abs. 2 FahrlG)

In Artikel 2 Nr. 8 ist nach Buchstabe c — neu — folgender Buchstabe d — neu — anzufügen:

„d) In Absatz 2 wird nach Satz 2 — neu — weiter folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist der Bewerber eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, wird die Fahrschülerlaubnis erteilt, wenn

1. alle Gesellschafter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllen,
2. die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
3. im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung einem Gesellschafter übertragen und dieser zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt worden ist; Satz 2*) — neu — gilt entsprechend,
4. im Gesellschaftsvertrag die Bestimmung getroffen worden ist, daß bei Kündigung oder Tod eines Gesellschafters oder bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll (§ 736 des Bürgerlichen Gesetzbuches).“

*) Hinweis

In § 17 Nr. 6 ist das Zitat „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ entsprechend anzupassen.

Folgeänderungen

1. In Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b ist in § 12 Abs. 2

a) nach Satz 1 folgender neuer Satz 2*) einzufügen:

„Ist der Bewerber eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 für alle Gesellschafter und außerdem die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 sowie eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags beizufügen.“

und sind

b) in Satz 3 (Satz 4 — neu —) nach den Worten „berechtigten Personen“ die Worte „und die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ einzufügen.

2. In Artikel 2 ist Nummer 13 (§ 17 FahrIG) wie folgt zu fassen:

„13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. bei juristischen Personen oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts als Fahrschulinhabern:

die Bestellung oder das Ausscheiden von zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen oder eines Gesellschafters der Gesellschaft bürgerlichen Rechts; der Anzeige sind bei einer juristischen Person ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister, bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts eine beglaubigte Abschrift der Änderungen des Gesellschaftsvertrages beizufügen.“

Begründung

Das Gesetz muß der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung bei der Betreuung von Fahrschulen Rechnung tragen und die Möglichkeit der Erteilung einer Fahrschülerlaubnis außer an eine juristische Person auch an eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts einräumen.

Wie die tägliche Praxis beweist, geht die tatsächliche Entwicklung bei vielen Fahrschulen dahin, daß sich mehrere Inhaber einer Fahrschülerlaubnis praktisch zusammentun, um den Betrieb ihrer Fahrschulen weiterhin zu ermöglichen. Wenn das auch nach der derzeitigen Rechtslage unzulässig ist, läßt sich diese tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung in diesem Bereich nicht mehr aufhalten. Dies um so weniger, als die auf die Fahrschulen zukommenden erhöhten Anforderungen in bezug auf die Ausbildung und die Lehrfahrzeuge nicht nur im Kraftrad- und Klasse

2-Bereich sehr erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordern werden. Es steht dem Gesetzgeber nicht an, sich bietende Möglichkeiten zur Unterstützung und weiteren Entwicklung mittelständischen Unternehmertums mit rein formaljuristischen Argumenten zu verhindern.

Etwaigen sich aus dem Recht der Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) ergebenden Schwierigkeiten kann durch entsprechende gesetzliche Hinweise im FahrIG begegnet werden. Jedenfalls bieten die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des BGB auch für den Fahrschulbereich durchaus verwendbare Möglichkeiten, indem entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen werden, wozu die Gesellschafter in den betreffenden Vorschriften des FahrIG verpflichtet werden müssen. So z. B. die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag, daß bei Kündigung oder Tod eines Gesellschafters oder bei Konkursöffnung über das Vermögen eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll (§ 736 BGB).

Die Fahrschulüberwachung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts würde nicht erschwert, sondern sogar erleichtert werden. Derzeit müssen die einzelnen Fahrschülerlaubnisinhaber, die rein faktisch einen gemeinsamen Fahrschulbetrieb unterhalten, ihre Aufzeichnungen nach § 18 FahrIG jeder für sich getrennt führen, was bedeutet, daß der Beauftragte auch alle diese Aufzeichnungen getrennt zu überprüfen hat. Bei einer Fahrschule, die in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben wird, würden die Aufzeichnungen jedoch nur einmal geführt und demzufolge auch nur einmal überprüft werden müssen.

13. **Artikel 2 Nr. 11** (§ 14 Abs. 2 und 3 FahrIG)

Artikel 2 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

„11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden... (weiter wie Text des Artikels 2 Nr. 11 i. d. F. des Entwurfs).

b) In Absatz 3 werden in der Verweisung „(Betriebsarten und Klassen)“ die Worte „Betriebsarten und“ gestrichen.“

Begründung

Notwendige Folge aus der Änderung des § 10 Abs. 2 FahrIG (Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe c).

14. **Artikel 2 Nr. 15** (§ 20 Abs. 3 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 15 ist § 20 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Fahrschülerlaubnis ruht, wenn

1. für den verantwortlichen Leiter ein Fahrverbot nach § 25 der... (weiter wie Nummer 1 der Regierungsvorlage)

*) Hinweis

In § 17 Nr. 6 ist das Zitat „§ 12 Abs. 2 Satz 2“ entsprechend anzupassen.

2. dem verantwortlichen Leiter rechtskräftig ... (weiter wie Nummer 2 der Regierungsvorlage)“.

Begründung

Notwendige Klarstellung, da in der Fahrschule einer juristischen Person lediglich ein verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bestellt sein darf.

15. Artikel 2 Nr. 16 (§ 22 Abs. 2 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 16 sind nach dem Wort „Betriebsarten“ die Worte „und innerhalb der Betriebsarten“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

16. Artikel 2 Nr. 23 Buchstabe c (§ 30 Abs. 6 FahrIG)

Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es einer gesetzlichen Regelung, falls Inhaber von Fahrlehrerlaubnissen nach § 30 Abs. 2 FahrIG zur Erlangung der Nachschulungserlaubnis nicht an einem von einer Landesbehörde anerkannten Einweisungslehrgang (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrIG) teilzunehmen brauchen. Dasselbe gilt für die Verpflichtung der Inhaber einer Nachschulungserlaubnis in bezug auf die Teilnahme an einem besonderen Fortbildungslehrgang i. S. des § 31 Abs. 4 Satz 1 FahrIG.

17. Artikel 2 Nr. 24 (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 24 sind in § 31 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Wort „Einweisungslehrgang“ die Worte „mit Erfolg“ einzufügen.

Begründung

Im Hinblick darauf, daß zwar an den Bewerber und Inhaber einer Nachschulungserlaubnis hohe Anforderungen zu stellen sind, daß diese Anforderungen aber auch nicht überzogen werden dürfen, erscheint die im Gesetzentwurf vorgesehene Dauer für den Einweisungslehrgang (mindestens sechs Tage) grundsätzlich ausreichend. Die Absolvierung eines solchen Einweisungslehrgangs als ausreichende Qualifikation für die Nachschulungserlaubnis anzuerkennen, setzt allerdings voraus, daß nicht jeder Fahrlehrer, der sich zu einem solchen Lehrgang meldet und ihn absolviert, die Nachschulungserlaubnis erhält. Es muß deshalb eine geeignete Form der Leistungskontrolle hinzukommen, um die im Rahmen des Konzepts der Fahrerlaubnis auf Probe essentielle Qualifikation der Nachschulungsmoderatoren sicherzustellen. Dies sollte daher im Gesetz verankert werden, während die näheren Einzelheiten in der in § 31 Abs. 6 des Fahrlehrergesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung geregelt werden können. Dabei wird es möglich sein, die Leistungskontrolle nicht als

abschließende und für die Erlaubnisbehörde bindende „Prüfentscheidung“ zu regeln, sondern als eine gutachtliche Äußerung der anerkannten Stelle. Dies ist auch im Hinblick darauf wichtig, daß möglicherweise auch Verbände und andere Institutionen für die Durchführung der Einweisungslehrgänge anerkannt werden können, denen aber keine hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Prüfungsentscheidungen übertragen werden sollen.

18. Artikel 2 Nr. 24 (§ 31 Abs. 6 FahrIG)

Es bestehen Zweifel, ob die in § 31 Abs. 6 FahrIG i. d. F. des Artikels 2 Nr. 24 des Entwurfs enthaltene Ermächtigung insoweit hinreichend konkretisiert ist, als vom Ordnungsgeber die Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen festgelegt werden sollen. Die Bundesregierung wird daher um Prüfung gebeten, ob im Gesetz selbst schon grundsätzliche Aussagen über die Anforderungen getroffen werden können, denen die Veranstalter von Lehrgängen genügen müssen.

19. Artikel 2 Nr. 26 Buchstabe b (§ 33 Abs. 2 FahrIG)

Artikel 2 Nr. 26 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden ... (weiter wie Text des Artikels 2 Nr. 26 Buchstabe b des Entwurfs).
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrecht“ die Worte „und der Nachschulung“ eingefügt.

Begründung

Da die Überwachung durch die Erlaubnisbehörde auf das ordnungsgemäße Betreiben der Nachschulung ausgedehnt werden soll, erscheint es folgerichtig, den zur Prüfung beauftragten Personen auch die Befugnis einzuräumen, der Nachschulung beizuwohnen.

20. Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe a (§ 34 Abs. 1 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe a ist in § 34 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „in Verbindung mit § 2 Nr. 3“ durch die Angabe „in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3“ zu ersetzen.

Begründung

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

21. Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe b (§ 34 Abs. 2 FahrIG)

Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden die Worte „nach Gesetz oder Satzung“ und die Worte „oder des nichtrechtsfähigen Vereins“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 3 . . . (weiter wie Text des Artikels 2 Nr. 27 Buchstabe b i. d. F. des Entwurfs).⁴

Begründung

Anpassung an die durch Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b vorgenommene Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 1.

22. Artikel 2 Nr. 27 nach Buchstabe b (§ 34 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 27 sind nach Buchstabe b folgende Buchstaben c und d anzufügen:

,c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die nach § 32 zuständigen Behörden können eine Ausnahme von § 1 Abs. 1 und 2 zur unentgeltlichen und nichtgeschäftsmäßigen Ausbildung einzelner Personen genehmigen, wenn der Antragsteller auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Tätigkeit oder beruflichen Erfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße theoretische und praktische Ausbildung des Fahrerlaubnisbewerbers bietet und über ein vorschriftsmäßiges Ausbildungsfahrzeug verfügt. Die Ausnahmegenehmigung ist zu befristen; sie kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden, um die Einhaltung der die Ausbildung von Fahrschulern betreffenden Vorschriften des Fahrerergesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen, die sinngemäß gelten, zu gewährleisten. Die Ausnahmegenehmigung ist bei Ausbildungsfahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Durch das Fahrerergesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen soll im Interesse der Verkehrssicherheit eine sachgerechte Ausbildung von Fahrerlaubnisbewerbern gewährleistet werden. Sinn des Gesetzes ist jedoch nicht die Schaffung eines Fahrschulmonopols.

Im Einzelfall kann eine ordnungsgemäße Ausbildung aber auch durch Personen gewährleistet sein, die aufgrund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit oder beruflichen Erfahrung hierfür qualifiziert sind. Dies können insbesondere Inhaber von Fahrerlaubnissen, die nicht in einer Fahrschule tätig sind, amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie andere Personen sein, die einen engen Bezug zum Straßenverkehrsrecht oder zur Ausbildung und Prüfung von Fahrer-

laubnisbewerbern oder Bewerbern für eine Fahrerlaubnis oder eine Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr haben.

Unter der Voraussetzung, daß solchen Personen ein geeignetes Ausbildungsfahrzeug zur Verfügung steht, kann von ihnen eine verantwortungsvolle Einzelausbildung, bei der es sich in der Regel um Familienangehörige handeln wird, erwartet werden. Für diesen Personenkreis ist es gerechtfertigt, unter engbegrenzten Voraussetzungen eine Ausnahme zu machen.

23. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe b₁ — neu — (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 29 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

,b₁) In Nummer 3 werden die Worte „nicht unverzüglich“ jeweils durch die Worte „nicht rechtzeitig“ ersetzt.“

Begründung

Anpassung an die mittlerweile übliche Fassung einer entsprechenden Bußgeldvorschrift.

24. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 7 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d ist in § 36 Abs. 1 Nr. 7 die Angabe „§§ 27 oder 37 Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „oder § 27“ zu ersetzen.

Begründung

Einer Bußgeldbewehrung der Übergangsvorschriften des § 37 bedarf es nicht mehr.

25. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 9 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d ist in § 36 Abs. 1 Nr. 9 die Angabe „oder § 37 Abs. 3.“ zu streichen.

Begründung

Einer Bußgeldbewehrung dieser Übergangsvorschrift bedarf es nicht mehr.

26. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 11 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d sind in § 36 Abs. 1 Nr. 11 die Worte „oder § 29 Abs. 4“ durch die Worte „§ 29 Abs. 4 oder § 31 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3“ zu ersetzen.

Begründung

§ 36 Abs. 1 Nr. 11 führt die Ordnungswidrigkeitbestände der nicht unverzüglichen Rückgabe einer Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde auf. Zu diesen gehört aber auch die Nachschu-

lungserlaubnisurkunde. Auch deren Nichtrückgabe (beim Ruhen, nach dem Erlöschen, nach der Rücknahme oder dem Widerruf, vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2) muß daher als Ordnungswidrigkeit deklariert und bußgeldbewehrt werden.

27. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 11 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d ist in § 36 Abs. 1 Nr. 11 das Wort „unverzüglich“ durch das Wort „rechtzeitig“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die mittlerweile übliche Formulierung einer entsprechenden Bußgeldvorschrift.

28. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe e (§ 36 Abs. 1 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 29 ist der Buchstabe e durch folgende Buchstaben e und e₁ zu ersetzen:

,e) Die Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. entgegen § 31 Abs. 1 einen Nachschulungskurs durchführt, ohne eine Nachschulungserlaubnis zu besitzen,“;

e₁) Die bisherige Nummer 15 wird gestrichen.

Begründung

Die Durchführung eines Nachschulungskurses ohne Nachschulungserlaubnis muß ebenfalls als Ordnungswidrigkeitstatbestand erfaßt werden.

29. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe f (§ 36 Abs. 1 Nr. 16 — alt — FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe f ist folgender Satz anzufügen:

„Dabei werden nach der Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 3“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 1, “ und nach dem Wort „Unterricht“ die Worte „oder bei der Nachschulung“ eingefügt.“

Begründung

Bußgeldrechtliche Konsequenz aus der in § 31 Abs. 5 Satz 1 vorgesehenen Regelung, daß die Einweisungs- und Fortbildungslehrgänge nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 der Überwachung nach § 33 unterliegen. Im übrigen Folge der oben vorgeschlagenen Ergänzung des § 33 Abs. 2 Satz 2.

30. Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe f (§ 36 Abs. 1 FahrIG)

In Artikel 2 Nr. 29 ist der Buchstabe f wie folgt zu fassen:

,f) Die bisherige Nummer 16*) wird Nummer 15; folgende neue Nummer 16 wird eingefügt:

„16. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 3 die Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt oder“;

Als *Folge* ist Buchstabe g zu streichen.

Begründung

Wie nach der bisherigen Rechtslage auch sollte das Nichtmitführen einer Ausnahmegenehmigung zur Ausbildung von einzelnen Personen bußgeldbewehrt sein.

31. Zur Änderung des Fahrlehrgesetzes (Artikel 2) insgesamt

Die Länder beobachten mit Sorge, daß durch die Umschreibung von Behördenfahrlehrerlaubnissen in zivile Fahrlehrerlaubnisse und der Beschäftigung von Behördenfahrlehrern im Rahmen der Nebentätigkeit, Wettbewerbsverzerrungen bei Fahrschulen und Arbeitslosigkeit bei zivilen Fahrlehrern die Folgen sind.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des Nebentätigkeitsrechts der zivilen Berufsausübung von Behördenfahrlehrern unter Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Gegebenheiten zu begegnen.

32. Artikel 4 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 4 ist Absatz 2 zu streichen.

Als *Folge* ist in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Begründung

Das Institut der Fahrerlaubnis auf Probe mit der Maßnahme „Nachschulung“ als einer Folge von Verstößen während der Probezeit ist wissenschaftlich umfassend erörtert worden. Auch die Erfahrungen in den Ländern mit ähnlich gestalteten Maßnahmen der Kraftfahrernachschulung bzw. Kraftfahrerfortbildung (sog. „Punkterabatt-Seminare“) haben gezeigt, daß die Zusammenführung von Kraftfahrern zu einer nach Art eines Seminars gestalteten Veranstaltung unter Moderation eines qualifizierten Fahrlehrers nicht nur geeignet ist, die Fahrsicherheit des Teilnehmers und seine Motivation zu „mehr Sicherheit im Straßenverkehr“ zu erhöhen, sondern daß eine solche Maßnahme von den Teilnehmern auch sehr positiv bewertet wird. Eine bereits in das Gesetz aufgenommene Vorschrift, welche die Aufhebung dieses Instituts nach Ablauf einer vierjährigen Frist vorsieht, kann die Aufnahme der neuen Regelung durch die breite Öffentlichkeit, aber auch die Motivation der Fahrlehrer, eine zusätzliche Qualifikation (Nachschulungserlaubnis) anzustreben, beeinträchtigen. Im übrigen kann auch nicht erwartet werden, daß bereits nach vier Jahren ausreichendes Material vorliegt, um die

*) siehe hierzu lfd. Nr. 29

Wirksamkeit der Maßnahme für die Verkehrssicherheit beurteilen zu können. Auf eine bereits von vornherein bestehende Befristung des „Führerscheins auf Probe“ sollte deshalb verzichtet werden.

33. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat erwartet, daß die erforderlichen Anpassungen der Gebührenordnungen an das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes sowie an die Fünfte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der vorgenannten Änderungen in Kraft treten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

I.

Zu 1. — Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 StVG)

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als in § 2 Abs. 1 Satz 2 das Wort „lärmmindernde“ durch den weiteren Begriff „umweltbewußte“ ersetzt wird.

Einer darüber hinausgehenden redaktionellen Neugestaltung des § 2 bedarf es dagegen nicht. Die Formulierung des Vorschlags zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 geht im übrigen über die vom Bundesrat beabsichtigte redaktionelle Änderung hinaus. Die vorgeschlagene neue Vorschrift bestimmt, daß der Nachweis über die Beherrschung der Grundzüge der Versorgung Unfallverletzter durch die Bescheinigung „einer anerkannten Stelle“ zu erlangen ist, während § 8 a Abs. 3 StVZO in Ausfüllung der jetzigen Fassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 StVG eine Reihe von Organisationen nennt, die einer ausdrücklichen Anerkennung durch die zuständigen Landesbehörden nicht bedürfen. Die Bundesregierung hat daher Bedenken, ob die bewährte Regelung des § 8 a StVZO von der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 StVG noch gedeckt wäre. Da eine inhaltliche Änderung nach der Begründung des Bundesratsvorschlages offenbar nicht beabsichtigt ist, sollte nach Auffassung der Bundesregierung an der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 1 StVG festgehalten werden.

Zu 2. — Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 a Abs. 3 StVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. — Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 a Abs. 3 StVG)

Der vom Bundesrat angeregten Klarstellung bedarf es nicht. Die Verwaltungsbehörde hat von sich aus zu überwachen, ob die von ihr getroffenen Anordnungen befolgt wurden. Sie wird sich zu diesem Zweck eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Nachschulungskurs vorlegen lassen. Die Bescheinigung ist vom Kursleiter des Nachschulungskurses auszustellen. Einzelheiten werden in der Durchführungsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 a Buchstabe d StVG geregelt werden.

Zu 4. — Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 a Abs. 6 StVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. — Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 b Abs. 1 StVG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in § 2 b Abs. 1 StVG enthaltene Verweisung auf § 2 a Abs. 2 Nr. 1 StVG aus den vom Bundesrat genannten Gründen ersatzlos gestrichen werden kann.

Zu 6. — Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 d Abs. 2 StVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. — Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a Buchstabe d StVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. — Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a Buchstabe d StVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 9. — Artikel 2 Nr. 2, 7, 11, 16 und 29 (§ 1 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 36 Abs. 1 FahrlG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10. — Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 1 FahrlG)

Nach § 11 Abs. 2 FahrlG in Verbindung mit § 35 GmbHG ist einer GmbH die Fahrlehrerlaubnis zu erteilen, wenn sie einen oder mehrere Geschäftsführer zum verantwortlichen Leiter der Fahrschule bestellt hat und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ergibt sich aus den Worten „mindestens eine von ihnen“ in § 11 Abs. 2 Satz 1 FahrlG, aus dem Wort „nur“ in § 20 Abs. 3 Satz 1 FahrlG und aus den Materialien zum Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969. So heißt es im Bericht des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache V/4299): „Soweit juristische Personen oder nichtrechtsfähige Vereine die Fahrlehrerlaubnis erwerben wollen, genügt es, wenn mindestens eine der nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird.“ Die vom Bundesrat angestrebte Rechtsänderung hätte Auswirkungen auf die Größe des Fahrschulbetriebs, die Zahl der Zweigstellen (§ 14 Abs. 2 FahrlG) und die interne betriebliche Organisation (z. B. Zuständigkeitsverteilung mehrerer verantwortlicher Leiter für bestimmte Zweigstellen oder Ausbildung für bestimmte Fahrerlaubnisklassen). Die von juristischen Personen betriebenen Fahrschulen erhielten somit den gleichen Umfang wie die von natürlichen Personen betriebenen. Erkenntnisse über eine etwaige Beeinträchtigung der Ausbildungsqualität oder der Verkehrssicherheit durch die Bestellung von mehr als einem verantwortlichen Leiter einer von einer juristischen Person betriebenen Fahrschule liegen jedoch bis jetzt nicht vor. Insofern erscheint eine Änderung der derzeitigen Rechtslage

auch im Hinblick auf die darin liegende verfassungsrechtliche Problematik (Artikel 12 GG) weder zweckmäßig noch geboten.

Zu 11. — Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe c — neu —
(§ 11 Abs. 2 FahrIG)

Die Organe einer GmbH sind die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Wenngleich der Gesellschaftsvertrag bestimmen kann, daß die Gesellschaft nach außen von einem Geschäftsführer allein vertreten wird, kann im Innenverhältnis durchaus eine Abhängigkeit dieses Geschäftsführers von weiteren Geschäftsführern oder auch der Gesellschafterversammlung vorhanden sein (§ 37 GmbHG). Dies kann der Fall sein, wenn zusätzliche, nach den Bestimmungen des Fahrlehrerrechts gebotene Investitionen in die von einer GmbH betriebene Fahrschule (z. B. Anschaffung eines Lastzuges) eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals erforderlich machen. Ferner gehört es nach § 46 Nr. 6 i. V. m. § 48 GmbHG zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsführer zu ergreifen, die durchaus bestimmte Weisungen an die Geschäftsführer zum Inhalt haben können.

Die vom Bundesrat angestrebte Vorschrift stellt also einen schwerwiegenden Eingriff in die innere Struktur der Gesellschaft dar, der nur in den einschlägigen Gesetzen selbst, z. B. im GmbH-Gesetz, nicht aber im Fahrlehrergesetz vorgenommen werden kann. Dessenungeachtet ist sie überflüssig. In jedem Fall ist die Gesellschaft und der sie vertretende „verantwortliche Leiter“ der Fahrschule Pflichtenträger gegenüber der Erlaubnisbehörde. Verletzt der zum Fahrerschulleiter bestellte Geschäftsführer seine ihm durch das Fahrlehrerrecht auferlegten Pflichten oder haben die bei der Erteilung der Fahrerschülerlaubnis zu erfüllenden Voraussetzungen nicht vorgelegen, kann dies zum Widerruf bzw. zur Rücknahme der Fahrerschülerlaubnis führen. Den Belangen einer ordnungsgemäßen Fahrerschülerausbildung wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Zu 12. — Artikel 2 Nr. 8 nach Buchstabe c
— neu — (§ 11 Abs. 2 FahrIG)

Die Bundesregierung sieht für eine derartige Regelung keinen Handlungsbedarf. Die derzeitige Rechtslage läßt den Zusammenschluß von Fahrerschulinhabern zu Kapitalgesellschaften zu. In der Regel wird hierfür die Rechtsform einer GmbH gewählt. Darüber hinaus sind hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Ausbildungsfahrzeugen, Lehrmaterial, Lehrsälen und sonstigen Geschäftsräumen Nutzungsgemeinschaften zulässig und allgemein üblich.

Da die Regeln der Geschäftsführung (§§ 709 bis 713 BGB) nur für das Innenverhältnis der Gesellschafter Bedeutung haben, erscheint es rechtlich bedenklich, die Gesellschafter zu zwingen, im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung einem der Ge-

sellschafter zu übertragen und überdies zu verlangen, daß dieser an „Weisungen“ der „Organe“ der Gesellschaft nicht gebunden ist. Abgesehen davon, daß es bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften keine juristische Rechtspersönlichkeit besitzt, keine „Organe“ im eigentlichen Sinne gibt, stellt die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung einen schwerwiegenden Eingriff in die innere Struktur der Gesellschaft dar. Es widerspräche dem Wesen der Gesellschaft, den übrigen Gesellschaftern im Innenverhältnis jede Mitsprachemöglichkeit zu nehmen.

Darüber hinaus ist die vom Bundesrat angestrebte Regelung sozial-politisch relevant. Durch die relativ leichte Gründung einer Gesellschaft ist zu erwarten, daß Fahrerschulinhaber mit ihren bisherigen angestellten Fahrlehrern eine Gesellschaft bilden. Hierdurch entfallen sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherung. Andererseits verlieren die bisherigen Angestellten ihren sozialen Schutz.

Schließlich können unerwünschte wettbewerbs- und preisrechtliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. So ist zu erwarten, daß sich die an einem Ort ansässigen Fahrschulen vielfach zu einer Gesellschaft zusammenschließen, um hierdurch den Wettbewerb und die freie Preisbildung (§ 19 FahrIG) auszuschließen. Bisherige entsprechende rechtswidrige Praktiken würden hierdurch legalisiert. Dies widerspräche dem Wesen der sozialen Marktwirtschaft.

Zu 13. — Artikel 2 Nr. 11 (§ 14 Abs. 2 und 3 FahrIG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 14. — Artikel 2 Nr. 15 (§ 20 Abs. 3 FahrIG)

Auf die Stellungnahme zu 12. wird verwiesen.

Zu 15. — Artikel 2 Nr. 16 (§ 22 Abs. 2 FahrIG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 16. — Artikel 2 Nr. 23 Buchstabe c
(§ 30 Abs. 6 FahrIG)

Die vom Bundesrat geäußerten Bedenken können durch folgende Änderung der Nummer 23 Buchstabe c des Gesetzentwurfs ausgeräumt werden. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Hinsichtlich der Erteilung der Nachschulungserlaubnis nach § 31 sowie der Anerkennung von Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.“

Zu 17. — Artikel 2 Nr. 24 (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrIG)

Die Einfügung der Worte „mit Erfolg“ wäre irreführend und überflüssig, da das Gesetz keinerlei Prü-

fung oder sonstige Kontrollmöglichkeit vorsieht. Da der „Erfolg“ insoweit nicht meßbar ist, fehlt es an der Justitiabilität der vom Bundesrat befürworteten Regelung. Es erscheint nicht als praktikabel, die Entscheidung der Erlaubnisbehörde über Erfolg oder Mißerfolg von einer „gutachtlichen Äußerung“ des Trägers des Einweisungslehrgangs, die bisher gesetzlich nicht vorgesehen ist, abhängig zu machen. Auch hierfür bedürfte es im übrigen genauer Kriterien für die Meßbarkeit des Erfolgs.

Zu 18. — Artikel 2 Nr. 24 (§ 31 Abs. 6 FahrlG)

Die Bundesregierung ist nach erneuter Prüfung der Auffassung, daß es einer näheren Beschreibung der von den Veranstaltern der Lehrgänge nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 FahrlGE zu erfüllenden Anforderungen im Gesetz nicht bedarf.

Zu 19. — Artikel 2 Nr. 26 Buchstabe b (§ 33 Abs. 2 FahrlG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 20. — Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe a (§ 34 Abs. 1 FahrlG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 21. — Artikel 2 Nr. 27 Buchstabe b (§ 34 Abs. 2 FahrlG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 22. — Artikel 2 Nr. 27 nach Buchstabe b (§ 34 FahrlG)

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag des Bundesrates aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zuzustimmen. Es erscheint unvertretbar, die Ausbildung von FahrSchülern jemandem anzuvertrauen, der nicht seine geistige, körperliche sowie fachliche Eignung nachgewiesen hat. Durch die vom Bundesrat angestrebte Regelung kann nicht ausgeschlossen werden, daß ungeeignete Personen zur Ausbildung ermächtigt werden. Weder ein Behördenbediensteter noch ein Lehrer an einer allgemeinbildenden Schule oder ein Angehöriger eines technischen Berufs bietet ohne weiteres die Gewähr für die körperliche und geistige Eignung zur Ausbildung von FahrSchülern. Ebenso wenig kann die fachliche Eignung ohne weiteres unterstellt werden. Dies gilt sowohl für die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse als auch für die Fähigkeit der Vermittlung dieser Kenntnisse, worauf es gerade bei der Ausbildung entscheidend ankommt. Angesichts der gestiegenen Anforderungen an die FahrSchülerausbildung (z. B. Autobahn-Nachschulung) stellt die Ausbildung durch ungeeignete Personen eine hochgradige Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs dar.

Bei einer Beibehaltung der FahrSchülerausbildung durch Laien ist zu befürchten, daß das Ziel der Ausbildung, nämlich die Ausbildung zum „sicheren“ Fahrzeugführer, nicht erreicht wird. Das Ziel der Laienausbildung wird vielmehr ausschließlich in der Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung gesehen werden. Es ist nicht einzusehen, daß der eine FahrSchüler im obligatorischen FahrSchulunterricht z. B. zwölf Doppelstunden Theorieunterricht nehmen muß, der im übrigen noch mit dem praktischen Unterricht verflochten werden muß, der andere sich aber auf das Auswendiglernen des Fragenkatalogs für die Fahrerlaubnisprüfung beschränken darf. Es ist auch nicht einzusehen, daß einerseits die Anforderungen an die Qualifikation der Fahrlehrer angehoben und der obligatorische FahrSchulbesuch eingeführt werden, andererseits aber die Ausbildung durch Nichtfachleute weiterhin erhalten bleiben und die Voraussetzungen hierfür gegenüber der bisherigen Regelung (§ 31 FahrlG) sogar noch gelockert werden sollen.

Im übrigen ist der Ausdruck „Fahrerlaubnisbewerber“ irreführend, da sich der FahrSchüler erst nach der Ausbildung um die Fahrerlaubnis „bewirbt“. Aus Gründen der Rechtssystematik müßte die Neuregelung in den Absatz 1 aufgenommen und in Absatz 2 näher bestimmt werden. Außerdem bedürfte es einer Änderung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs, da dort die Erteilung der Fahrerlaubnis von einer Bescheinigung eines „Fahrlehrers“ abhängig gemacht wird.

Zu 23. — Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe b₁ — neu — (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 FahrlG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24. — Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 7 FahrlG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 25. — Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 9 FahrlG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 26. — Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 11 FahrlG)

Hierfür besteht kein Regelungsbedarf.

Da die Behörde nach § 2b Abs. 2 StVG — neu — nur Nachschulungskurse von Fahrlehrern anerkennt, die die Nachschulungserlaubnis besitzen, bedarf es keiner besonderen Bußgeldbewehrung der Nichtrückgabe der Nachschulungserlaubnisurkunde. Außerdem reichen die Mittel des Verwaltungszwangs aus, um der Rückgabeverpflichtung Nachdruck zu verleihen.

Zu 27. — Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe d
(§ 36 Abs. 1 Nr. 11 FahrlG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 28. — Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe e
(§ 36 Abs. 1 FahrlG)

Hierfür besteht kein Regelungsbedarf (vgl. zu 26.).

Zu 29. — Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe f
(§ 36 Abs. 1 Nr. 16 — alt — FahrlG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 30. — Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe f
(§ 36 Abs. 1 FahrlG)

Die Vorschrift ist gegenstandslos, wenn der Stellungnahme der Bundesregierung zu 22. gefolgt und auf die Beibehaltung der Laienausbildung verzichtet wird.

Zu 31. — Zur Änderung des Fahrlehrergesetzes
(Artikel 2) insgesamt

Durch das am 1. März 1985 in Kraft getretene Nebentätigkeitsbegrenzungs-gesetz sind die Voraussetzungen geschaffen worden, einem Ausüfern der von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten wirksam begegnen zu können. Neben einer arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung soll das Gesetz vor allem sicherstellen, daß die uneingeschränkte Erfüllung der dienstlichen Pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes gewährleistet bleibt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen im Einzelfall zuständigen Dienststellen für eine restriktive Anwendung des Gesetzes Sorge tragen und damit ein Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes geleistet werden kann.

Zu 32. — Artikel 4 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß die Notwendigkeit der „Fahrerlaubnis auf Probe“ neu erörtert werden sollte, sobald die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung vorliegen. Sie hält deshalb auch weiterhin eine Be-

fristung des Gesetzes für diesen Teilbereich für erforderlich.

Allerdings teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates, der die positive Aufnahme dieser neuen Bestimmungen durch die breite Öffentlichkeit sowie die Motivation der Fahrlehrer, eine zusätzliche Qualifikation (Nachschulungserlaubnis) anzustreben, beeinträchtigt sieht, wenn bereits nach vier Jahren die Neuregelungen außer Kraft treten.

Außerdem werden — entgegen einer früheren Annahme — die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung frühestens sechseinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen. Diese Ergebnisse müssen danach fachlich ausgewertet und umgesetzt werden. Hierfür erscheint ein weiterer Zeitbedarf von etwa eineinhalb Jahren notwendig und angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Befristung des Gesetzes auf acht Jahre diejenige Lösung ist, die unter Abwägung aller Gesichtspunkte den Zielen der Verkehrssicherheit am besten Rechnung trägt.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, Artikel 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 Nr. 2 bis 4 treten acht Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Artikel 1 Nr. 2 und 4 in Kraft treten, außer Kraft.“

Zu 33. — (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung wird sicherstellen, daß die notwendige Rechtsverordnung für die nach diesem Gesetz zu treffenden Gebührenregelungen rechtzeitig dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet wird, damit gemeinsam mit Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen auch die Gebührenregelungen wirksam werden.

II.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, sind kostenneutral, da es sich durchweg um redaktionelle Klarstellungen im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung des Gesetzes handelt. Deshalb sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

